

BELEG UND BILANZ

Vereinigt mit „Deutsche Buchhaltungs-Zeitung“, „Das System“ („Das Geschäft“) und „Aufwärts“ („Der Kontorfreund“)

Rundschau für Buchhaltungspraxis, Steuerwesen und wirtschaftliche Kaufmannsarbeit

Herausgeber: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstrasse 44, Fernsprecher: Oberspree F3 0795

Verlag und Anzeigenannahme: Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Fernsprecher: 70511

Postscheckkonten: Stuttgart Nr. 9347, Zürich 9893. — Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse Königstraße, Stuttgart. — Wiener Bank-Verein, Zentrale Wien. — Kreditanstalt der Deutschen, Prag. — Bezugspreise: Vierteljährlich RM 5.30 nebst 70 Pfg. Zusendungsporto. Einzelne Hefte RM 1.—

4. Jahrgang

Heft 24

20. August 1931

Ehe der Patient tot ist!

3 | Rationalisierung
Währung

Aus dem Leserkreis ist in diesen Wochen wiederholt die Frage gestellt worden: „Was wäre geworden, wenn Hoover nicht eingegriffen hätte?“ Die Antwort auf diese Frage hat die Wirtschaftsentwicklung der Zwischenzeit in einem niemals gehaltenen Tempo gegeben. Heute kann man sagen: das ist geworden.

In der Nacht vom 15. auf den 16. Juli 1931 hat der Reichsfinanzminister im Rundfunk eine Rede gehalten, die sich mit der Schuldfrage an der Entwicklung befaßte. Unter Hinweis auf das Hoover-Moratorium hat er den Anstoß vom Reich aus abgewiesen. Das Reich habe der Wirtschaft im Gegenteil 300 Millionen zur Verfügung gestellt. Schuld an den Schwierigkeiten sei die „private Wirtschaft“.

Nach unserer Meinung kann man einen solchen Vorwurf nicht in einem derart lapidaren Satz von 17 Worten erledigen; im übrigen sind wir unter Hinweis auf die Kritik des Reichsverbandes der deutschen Industrie und unter Hinweis auf den Erlaß über die Steuerrückstände O 2150—20 III v. 21. Juli 1931 glattweg entgegengesetzter Meinung. In eine Diskussion hierüber einzutreten, müssen wir uns versagen, da wir einmal solche Erörterungen, nachdem das Kind in den Brunnen gefallen ist und Hoover „das Reich“ im Sinne des RFM. vor dem, wie amtlich zugegeben wird, unmittelbaren Zusammenbruch bewahrt hat, für gänzlich überflüssig halten (wir alle haben größere Sorgen für die Gegenwart und Zukunft) und im übrigen auch ein Kreuzen geistiger Klingen nur bei gleichem Kampfboden möglich ist. Mit der Aufhebung der Pressefreiheit steht „David aber dem Goliath“ gegenüber mit gefesselten Händen. Auf solcher Basis läßt sich sachlich nicht mehr arbeiten.

Wir behandeln deshalb hier eine Wirtschaftsfrage, die den Fragestellern Aufklärung gibt und gleichzeitig bedeutend zeitgemäßer ist als irgendwie aus dem inneren Zusammenhang gerissene, nur taktisch verständliche Streitfragen, wie sie die Schuldfrage des RFM. darstellt.

Carl Fluhme.

Wir befinden uns an einer Zeitwende, wie sie etwa dem Übergang des Altertums ins Mittelalter oder von diesem in die Neuzeit entsprach, mit allen ihren Überraschungen, Kämpfen und gesellschaftlichen Umwälzungen, die durch Kurzsichtigkeit, Unverstand, falschen Konservatismus, und wie man all die Wurzeln der verschiedenen Fehler nennen mag, hervorgerufen wurden. Nur wenn wir das verstehen, daß die Lebensfragen, um die es geht und gehen wird, ihren Ursprung darin finden und ihren Ausgang von dorthin nehmen, werden wir den Vorsprung haben und ihn zu wahren wissen, der notwendig sein wird, um unsere Lebensfragen so zu ordnen, daß sie im Wandel der Zeiten einigermaßen von Bestand bleiben.

Wir warnen aber ausdrücklich davor, in wahlloser Effekthascherei die Entwicklung „neuer“ Gedanken zu fördern, deren Fruchtbarkeit zweifelhaft ist oder die in das Gegenteil ihres Zwecknutzens übersteigert werden.

Einer von diesen neuen Gedanken, mit welchem sich ernst zu nehmende Wissenschaftler und Praktiker beschäftigen, ist die Gesundung der wirtschaftlichen — und auch in gewisser Beziehung der hineinreichenden politischen — Verhältnisse und die endgültige Beseitigung der Gefahr für die Währung durch eine Binnenwährung. In der Tat erscheint es — wir fassen nachfolgend die Möglichkeiten zusammen — durchführbar, die seit einiger Zeit in immer kürzeren Zwischenräumen auf-

tauchende Gefahr durch eine ähnliche Regelung wenigstens einzuschränken, wenn nicht zu bannen.

Die Gefahren entstehen im Verlauf der politischen Machtkämpfe einerseits, und hier ist es ein „modernes“ Kampfmittel geworden, den Gegner irgendwelcher Pläne durch Beunruhigung seiner Währung und Wirtschaft (aus allerletzter Zeit: Österreichische Kreditanstalt — Septemberwahlen 1930 — Zollunion — Aufrollung der Reparationsfrage — innerpolitische Vorgänge usw. usw.) auf die Knie zu zwingen. Andererseits droht eine weitere Gefahr aus der absoluten Verflechtung der internationalen Wirtschaft und der Goldfrage überhaupt.

Die Gegenmittel könnten dieser Lage nach darin erblickt werden, daß einmal die Wirksamkeit der Druck- und Kampfmittel so weit als möglich ausgeschaltet und gleichzeitig die internationale Bindung gelockert, schließlich eine gewisse Unabhängigkeit von der Geldfrage herbeigeführt würde.

Die Verbindung dieser Maßnahmen ist notwendig, weil sonst jede einzelne und offenbleibende eine Angriffsfläche bietet, von welcher aus das Gesamtgebiet jederzeit aufgerollt werden kann. Somit erscheint es weder zweckmäßig noch vorteilhaft, Einzelgedanken durchzuführen; ebenso aber, sie zu einem weitgehenden Wunschgebilde, das doch nur Traum bleiben würde, zu überspitzen.

Das Verständnis der Sachlage geht aus der Überlegung hervor, daß wir in der Tat ja gar keine

Goldwahrung haben, da ferner durch die Gesamtanwendung des Golddeckungsprinzips eine ausgedehnte Angriffsflache vorhanden ist und dieser Zustand durch den Mangel jeglicher Goldproduktion zu einer Auslieferung an die Goldmonopolstatten fuhrt; so kann man zum Spielball politischer und wirtschaftlicher Machenschaften werden. (Darauf, da die Reparationsfrage den Zustand ebenso verscharf, wie die sterbende Wirtschaft, habe ich schon vor Jahren hingewiesen, als diese Gefahren noch nicht in den Vordergrund getreten und mithin abwendbar waren.)

Deutschland hat — um die Wahrungsfrage zu betrachten — keine reine Goldwahrung, sondern eine sogenannte Goldkernwahrung, wobei also kein Umlaufgold vorhanden ist, sondern zur Deckung der Banknoten bei der Reichsbank liegt. Ein solcher Zustand ist gefahrlos bei organisch geregelten politischen und wirtschaftlichen Verhaltnissen und bei reibungsloser Betatigung aller Vorgange, die sich innerhalb der Lebensgesetze und Erfordernisse eines Volkes, einer Nation abspielen.

Je feiner die einzelnen Teilchen im Laufe der Zeit organisiert werden und je groer die gegenseitige internationale Abhangigkeit und Verflechtung wird, um so empfindlicher werden nicht nur die Raderwerke innerhalb eines einzelnen nationalwirtschaftlichen Apparates, sondern auch — ganz naturgema — innerhalb des internationalen; zum Teil ruhren d a h e r die mehr oder minder starken Beeinflussungen der Einzelvolkswirtschaften in der heutigen Zeit. Ein weiteres kommt hinzu: Bei einem organisch gesicherten Ablauf der wirtschaftlichen Vorgange und bei gesicherten politischen Verhaltnissen ist im Grunde genommen und grundsatzlich eine Abhangigkeit der Wahrung vom Gold ausgeschlossen, und zwar sowohl im Bereich der Nationalwirtschaften wie international. Ist das der Fall, so lat sich zwar innerwirtschaftlich eine Wahrung bilden auf Grund der staatlichen Autoritat; sie kann aber andererseits — etwa bei der heutigen deutschen Lage im Auenverkehr — wo die Staatsautoritat aufhort und der Kredit oder (wenn letzterer nicht oder nicht ausreichend infolge politischer oder wirtschaftlicher Unsicherheit vorhanden ist) der Metallwert in den Vordergrund tritt, nicht mit bleibendem Erfolg aufrecht erhalten werden.

Ich behaupte also, da es der heutigen Zeit vorbehalten war, den Beweis zu fuhren, da dem gesicherten politischen und wirtschaftlichen Ablauf der unbeschrankte Vorrang gebuhrt, und da sowohl die Metallisten wie die Nominalisten und die Funktionisten nur zum Teil und bedingt recht haben; da also

das Primat dem Ablauf der Lebensauerungen

gehort, wahrend alles andere einmal starker, einmal schwacher in Erscheinung tritt, ohne aber die Lebensbedingungen oder Lebensauerungen selbst andern zu konnen; denn diese bestimmen den Wechsel in der jeweiligen Bedeutung der einen oder der anderen Theorie. So kann eine geordnete und bluhende Wirtschaft (deren Dauer und Stetigkeit von der politischen Kraft und Sicherheit abhangt und uberhaupt ihre Voraussetzung ist, die automatisch alles andere in irdisch moglicher Harmonie erzeugt, vereinigt und pflegt) eine bestandige und starke Wahrung haben, o h n e ein Staubchen Gold zu besitzen; umgekehrt kann eine zuruckgehende Wirtschaft mit ihrem Gefolge von unsicheren Verhaltnissen usw. noch so viel

Gold besitzen (nicht erzeugen!), und die Wahrung wird doch allen Zufalligkeiten, dem guten Willen der bosen Nachbarn usw. ausgesetzt sein; schlielich aber wird in weiterer Konsequenz auch der Goldbesitz (in solchem Falle) schwinden und eine Nachschaffung nicht mehr moglich sein!

Darin sehen wir die geringe Bedeutung einer mechanistisch angewandten Golddeckungstheorie bei Verfall der politischen und wirtschaftlichen Verhaltnisse.

Ist ein solcher Zeitpunkt erreicht oder, genauer gesagt, in die Naher geruckt, so werden ohne Zweifel, — wenn Unruhen, Inflation und vielleicht auch das Chaos vermieden werden sollen — schwere und grundlegende (oder grundsturzende) Entschlusse notwendig, deren Durchfuhrung **ohne rechtzeitige Vorbereitung mit groten Schwierigkeiten verknupft**

sein kann und auch meist sein wird. Die Schwierigkeiten liegen zum groten Teil in dem durch die Entwicklung bedingten innervolkischen und internationalen Mitrauen (auere und innere Kreditlosigkeit als psychologisch-praktisches Moment), welches durch die Migriffe und Mierfolge, die eine solche Entwicklung herbeifuhrten, entstanden, genahrt und auf die Spitze getrieben wurde.

Die Frage ist also, ob und unter welchen Bedingungen sich eine Umstellung ermoglichen lat:

Nehmen wir das Beispiel einer durch fortwahrende Goldkaufe zu steigenden Preisen in der Auszehrung begriffenen Gesamtwirtschaft, welche Auszehrung durch den Ankauf und die dauernden Abgaben ohne ersichtliche, ja ohne uberhaupt irgendwelche Gegenwerte als eine muhsame Stabilhaltung (Wahrungsstutzung oder Tributauslieferung) beschleunigt wird, so ist klar, da der doppelten Ausblutung begegnet werden mu, ehe der Patient tot ist;

eine radikale Isolierung ist ausgeschlossen,

— die Zeitumstande spielen hierbei naturlich eine groe Rolle und konnen sich andern. Bleibt somit nur die Moglichkeit einer Distanzierung.

Eine solche Distanzierung von den Gefahrenherden konnte darin bestehen, da auf Grund der wahrungstechnischen Erfahrungen zu einem Mittel gegriffen wird, welches eine Wahrungsteilung herbeifuhrt: innere (Inlands-) und auere Wahrung (fur den Verkehr mit dem Ausland). Es handelt sich also hierbei um nichts anderes als um die Durchfuhrung des Grundsatzes einer Doppelwahrung, nur in anderer Form. Doppelwahrung (Bimetallismus) beruht auf gleichzeitigem Gold- und Silberumlauf mit beschrankter Zahlungskraft; eine solche Wahrung wurde heute ausgehohlt werden durch den niedrigen Silberwert und seine Folgen, die Hamsterung des Goldes (wenn die Tatsache des Goldumlaufs gegeben ware und der Zustand der Gesamtwirtschaft den Verfall zeigte); wir sahen das ausgedruckt in der Devisenhamsterung, welche die Reichsbank zu immer neuen Goldkaufen zwang. Ein Mittel dagegen war die Devisenverordnung vom 15. Juli 1931 bzw. 1. 8. 1931.

Der Grundgedanke der Doppelwahrung ohne eigentliche Goldunterlage

wurde schon erprobt mit der Rentenmark; noch weniger Unterlage hatten die auf Pfund Sterling lautenden Noten der Golddiskontbank. Wahrend die Rentenbankscheine auf Rentenbriefen beruhten, deren Deckung niedrige erststellige Grundschulden bildeten (4% der land- und forstwirtschaftlich g e n u t z t e n Grundstucke, Schuldverschreibungen

der industriellen und Handelsbetriebe; letztere ausgestattet mit einer 6%- bzw. später 5%igen Verzinsung), hatten die Golddiskontnoten überhaupt keine Deckung, sondern waren zu Ausfuhr-Finanzierungszwecken herausgegeben und eigentlich in Erträgen des Ausfuhrgeschäftes (Devisen) zurückzuzahlen.

Daß unter dem Zwange der Gläubiger und Tributgenießer sowie der Golderzeuger und Goldinteressenten allgemein diese Währungsform aufgegeben wurde, war ein Fehler, der zu zusätzlichen Tributen (immerwährende Käufe von Gold zu steigenden Preisen und gegenwertlose Abgabe) zugunsten sowohl der Tributgläubiger wie der internationalen Devisenspekulation führte.

Es ist also ganz klar, daß eine Währung, gleichgültig, ob sie auf derselben oder einer der Zeit und den Umständen entsprechenden ähnlichen Grundlage aufgebaut wird, eine Distanzierung, eine Entfernung von allen Gefahrenquellen bedeutet, ohne daß sie inflatorisch zu wirken braucht. Gerade in letzter Hinsicht sind — wie wir vorher sehen konnten — bei einer solchen Währung bessere Sicherheiten gegeben.

Um reinen Zweckeinwänden zu begegnen, sei gesagt, daß es sich bei dem Grundgedanken zwar um nichts ganz Neues handelt; die gelungene Erprobung ist aber genug als Beweis für die Durchführbarkeit, und etwaige Einwände betreffs einer nur zeitweiligen Anwendbarkeit sind bis heute noch nicht begründet worden. Das Neue hinsichtlich der Unterlagen wird die Deckung sein; hierüber zu sprechen wäre verfrüht, weil es nicht vorausgesehen werden kann, was am Zeitpunkt der Durchführung als Zweckmäßigstes in Betracht kommen wird.

Ob es sich um eine Währungsbildung kraft reiner Staatsautorität handeln wird, ob Lebenseinheiten oder leben- und produktionschaffende Unterlagen die Deckung und das Maß bilden werden: In jedem Falle wird die Schaffung der hierzu im Einzelfall verschiedenen Voraussetzungen notwendig sein. Vor einer Deckung möchte ich aus persönlicher Erfahrung warnen: der Warendeckung, gleichgültig, ob es sich um Roggen oder Kali oder Kohle u. a. handelt. Das so lange, als diese Deckungen irgendeiner Seite Angriffsflächen bieten, so z. B. von seiten der Produktenbörsen. Dieser Umstand hat seinerzeit zu tiefgreifenden Nachteilen geführt.

Natürlich würden die Gold- und Geldmächte versuchen, einen solchen Schritt zu hintertreiben, weil sie es sind,

die aus dem augenblicklichen Zustand Kapital schlagen und ihrerseits immer wieder (selbst bei größter Vorsicht von seiten des Opfers) Verhältnisse schaffen können, die zu direkter und indirekter Ausbeutung führen müssen. Es ist aber nicht anzunehmen, daß sie eine solche Einmischung in innerdeutsche Fragen (die außerdeutschen werden ja durch eine Devisen- oder Ausfuhrwährung — event. mit Goldkern — konsolidiert und bringen eine Benachteiligung anderer Währungen nicht mit sich) wagen werden; tun sie es, so könnte die energische Wahrung der Staatshoheit jeden Widerspruch ersticken. Es würde aber auch schon jede Einmischung und Gegnerschaft gegen eine solche Regelung den Beweis zu unseren Gunsten führen, daß solche Gegner und Gläubiger offensichtlich keine Gesundung des Schuldners aus eigenen Kräften, sondern die Chaotisierung seiner Verhältnisse herbeizuführen bestrebt sind.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 24
20. August 1931



10 B | Notverordnung
Auslandschulden
— HGB § 240, Abs. 2

Nebenprodukte der Notverordnungsmaschine

I. Anmeldung von Auslandschulden.

Mit dem 28. Juli ist eine Verordnung über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland nebst einer Durchführungsverordnung in Kraft getreten.

1. Anzumelden sind

ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Zahlungsverpflichtungen, die in Reichsmark oder in einer ausländischen Währung zu erfüllen sind, und deren Gläubiger den Wohnsitz, Sitz oder Ort der Leitung im Ausland oder im Saargebiet haben.

2. Nicht anzumelden sind

die Zahlungsverpflichtungen eines Schuldners, deren Nennbetrag oder Gegenwert insgesamt fünfzigtausend Reichsmark nicht erreicht (§ 2).

3. Anmeldefrist.

Die Zahlungsverpflichtungen gegenüber ausländischen Gläubigern sind bis zum 7. August 1931 bei der Anmeldestelle für Auslandschulden in Berlin SW. 111 anzumel-

den. Die Anmeldung erfolgt durch Beantwortung der in einem Vordruck der Anmeldestelle enthaltenen Fragen (§ 3).

4. Wer ist anmeldepflichtig?

- a) Natürliche Personen, die im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- b) Gesellschaften usw.

aa) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nicht rechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypothekenbanken, Schiffsbeleihungsbanken;

bb) rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen, andere Zweckvermögen und sonstige, nicht unter a) fallende Gesellschaften und Körperschaften des bürgerlichen Rechts;

cc) offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften des Handelsrechts,

Die Folgen einer solchen Maßnahme sind nun mancherlei und recht tiefgreifende: Einmal wird durch die Trennung unmittelbar im ersten Augenblick eine Hochdeckung unserer Auslandswährung herbeigeführt (falls man nicht die gleiche Handhabung wie bei den Noten der Golddiskontbank vorzieht); andererseits werden zu etwaigen Stützungen derselben weit geringere Käufe und Abzüge in Gold zu erfolgen brauchen, als bei der jetzigen Ordnung. Aber nicht nur, daß wir so

von der Gold-Schere freiwerden,

die uns infolge der Wechselwirkung zwischen Preisen und Lebenshaltung, zwischen Kaufkraft der Währung (bzw. der Geldzeichen) und Kaufkraft der Bevölkerung zerschneiden muß, sondern es werden auch für das Inland genügend Kreditmittel frei, um die brachliegenden Produktionsstätten wieder zu beleben, Werte und Kapital zu schaffen, kurz die heute in jeder Weise utopisch herbeigekünstelte — und doch nicht erreichte — Kapitalbildung durchzusetzen.

Hierzu ist der Zeitpunkt günstig. Die Aussonderung schwacher Unternehmungen hat eine Lage geschaffen, welche die Einführung einer so geteilten Währung durch minderen Kreditverbrauch begünstigt und gleichzeitig die rationellste Verwendung dieser geringeren Mittel verbürgt. Kommt eine gesunde Zuteilung (Restriktion) mit dem Nachweis volkswirtschaftlicher Notwendigkeit des jeweiligen Kreditwunsches hinzu, so ist eine Gefährdung grundsätzlich ausgeschlossen. Daß damit Hand in Hand eine gesunde und nicht überhitzte Steuerpolitik gehen muß, dürfte einleuchten; sie ergibt sich aber bei einigermaßen gutem Willen in dem Augenblick von selbst, da die Zahl der Steuerträger

bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind;

dd) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,

zu a) bis d) unter der Voraussetzung, daß der Sitz oder der Ort der Leitung im Inland liegt;

c) die Länder haben ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber ausländischen Gläubigern nach den Vorschriften dieser Verordnung anzumelden.

5. Wer ist von der Anmeldepflicht befreit?

Personen, soweit ihnen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht;

konsularische Vertreter, die Berufsbeamte sind, und die ihnen zugewiesenen Beamten, sofern sie Angehörige des Entsendestaates sind, die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen und außerhalb ihres Amtes oder Dienstes im Inland keinen Beruf, kein Gewerbe und keine gewinnbringende Tätigkeit ausüben.

6. Mehrere Personen Schuldner derselben Verpflichtung.

In diesem Falle ist jede Person anmeldepflichtig.

Ein Bürge ist nur anmeldepflichtig, wenn der Hauptschuldner nicht anmeldepflichtig ist.

Bei Wechseln ist nur der Akzeptant, bei eigenen Wechseln nur der Aussteller anmeldepflichtig.

Anm. Vertreter usw. haben, wenn sie nach § 103ff. RAO die Pflichten eines Steuerpflichtigen zu erfüllen haben, auch die vorgenannten Verpflichtungen des Steuerpflichtigen zu erfüllen (§ 1).

sich durch die Belebung der Wirtschaft erhöht. Wie stark die Reparationen immer unsere wie die Weltwirtschaft gefährden, so ist doch nicht abzusehen, wann jemals diese Einsicht zur Tat ausreifen wird.

Auch die Zeit eines Moratoriums (auf Illusionen über den Nutzen des Moratoriums lassen wir uns nicht ein) ist für die Durchführung von Vorteil; würde die Gewährung desselben von der Nichtdurchführung dieser Währungsregelung abhängig gemacht werden, so wäre die Antwort auf diese gegenwartsfremde Zumutung eine Verschärfung der Lage nicht nur im In-, sondern auch im Auslande.

Allerdings würde mit dieser Regelung andererseits auch eine wesentliche Gefahr für Deutschland wegfallen, die darin besteht, daß uns kurzfristige Zweck-Kredite, die uns von Auslandseite gewährt und gelegentlich als Druck- und Zwangsmittel plötzlich wieder weggezogen werden, nicht mehr schaden könnten, so daß auch von dieser Seite die Beunruhigung der politischen und wirtschaftlichen Lage und jede weitere Schwächung fortfällt.

Schließlich ist mit einer solchen Neuordnung natürlich auch jeder Devisen-Spekulation der Haupt-Tummelplatz genommen.

Hinsichtlich der Inlands-Sonderwährung würden nicht zuletzt Mittel für die Osthilfe und die Kultivierung von Ödland frei, wodurch großzügig und in größtem Umfang Neuwerte geschaffen und eine wirksame Entproletarisierung in die Wege geleitet werden könnten.

Außer den genannten birgt eine solche Regelung noch weitere günstige Folgen in ihrem Schoß, deren Beurteilung aber verfrüht wäre.

Dir. J. L. K.

7. Geldstrafe.

Wer den Verpflichtungen aus den vorstehenden Bestimmungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, wird mit Geldstrafe bestraft.

II. Fristverlängerung § 240 Abs. 2 HGB.¹⁾

Durch das Gesetz über die Pflicht zum Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens vom 25. März 1930 war der § 240 Abs. 2 HGB. dahin geändert, daß der Vorstand der Aktiengesellschaft bei Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber zwei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit Konkursantrag bezw. Vergleichsantrag stellen muß.

Diese Frist ist durch Notverordnung vom 1. August 1931 verlängert um eine Woche. Die Verordnung ist mit dem 1. August 1931 in Kraft getreten.

§ 240 Abs. 2 HGB. lautet also jetzt wie folgt:

Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig, so hat der Vorstand ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Konkursverfahrens oder die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen; Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, daß das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt. Eine schuldhaftes Verzögerung des Antrages liegt nicht vor, wenn der Vorstand die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns betreibt.

¹⁾ Durch Notverordnung vom 6. August ist § 64 Abs. 1 Satz 1 des GmbH.-Gesetzes und § 99 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes entsprechend geändert.



Methode 1 + 1/2 = Schwindel

Nach Mitteilungen aus dem Leserkreise von „BB“ tauchen jetzt Inserate auf, die folgendermaßen lauten: Billige Tage, Methode 1 plus 1/2.
Die Schriftleitung hat diese Mitteilungen zum Anlaß genommen, eine besonders sachverständige Stellungnahme hierzu herbeizuführen.

Um es von vornherein zu sagen: hinter dieser geheimnisvollen Ankündigung steckt nichts als regelrechter Schwindel. Sie ist eine Spekulation auf die Unerfahrenheit und Unkenntnis der Verbrauchermassen, will diesen weismachen, der gewiegte Geschäftsmann hätte den Stein der Weisen entdeckt, mit dessen Hilfe er es nun fertigbringen kann, das Glück geradezu auszustreuen — für die Kunden, für sich und für die Lieferanten.

Was ist es mit diesem glückhaften System?

Wenn wir davon ausgehen, daß die Zahlen einen Wert darstellen, dann ist

1 gleich der reguläre Verkaufswert,
1/2 aber der halbe Verkaufswert.

Nehmen wir an, der Wert 100 ist der Einkaufspreis einer Ware und der normale Kalkulationsaufschlag ist 50%, dann ist der Wert 1 = 150, folglich muß der Wert 1/2 = 75 sein. Wir haben jetzt folgende Gegenüberstellung:

	Einkauf	Verkauf	Aufschlag einschl. Gew.	Verlust	Gewinn- saldo
1 =	100 =	150	50	—	—
1/2 =	100 =	75	—	25	—
	200 =	225	50 minus	25 =	25

An Ware 1 ist ein Rohgewinn von 33 1/3% = 50% Aufschlag, an Ware 1/2 ein Verlust von 25%, somit verbleibt also bei beiden Waren, wenn sie zu gleichen Mengen verkauft werden, ein Gesamtaufschlag von 12,5%. Da nun für die Aufrechterhaltung der Existenz des Geschäftes ein Aufschlag von 50% erforderlich ist, so muß logischerweise

der Umsatz auf das Vierfache gebracht

werden. In dem Wert 1/2, den übrigens der Durchschnittskäufer so ohne weiteres gar nicht erkennen kann, soll nun die Suggestivkraft der Reklame liegen, aber darin liegt auch eine große Spekulation; so groß, daß man ihre Urheber nicht nur der Leichtfertigkeit, sondern des regelrechten Betruges beschuldigen müßte. Zumindest ist das unlautere Wettbewerbs. Derart geschäftstüchtige Leute sagen, daß, wenn sie den vierfachen Umsatz haben, sie gerade den Verdienst haben, den sie haben müssen. Das ganze Geheimnis dieses Systems liegt also in der Erzielung eines vierfachen Umsatzes; aber auch der ganze Schwindel liegt darin. Abgesehen davon, daß es wohl keinen Menschen geben dürfte, dem einzureden wäre, daß in der heutigen Zeit durch reelle oder unreelle Manipulationen im Einzelhandel ein vierfacher Umsatz zu erreichen ist, ist auch den Urhebern dieser eigenartigen Reklame jeder gute Glaube an den Erfolg ihrer Experimente abzusprechen, weil ja auch sie es nicht nur ebenso gut, sondern noch besser wissen als die Kundschaft, daß die Erzielung einer Vermehrfachung des Umsatzes heute so gut wie unmöglich ist.

An dieser Tatsache würde sich auch nichts ändern, wenn nur ein Teil der Waren einen erhöhten oder gar vierfachen Absatz erfahren würde. Sehen wir uns doch einmal die betriebswirtschaftliche Struktur eines solchen Geschäftsgebarens näher an. Zum Verständnis müssen wir

die Vorgänge in 5 Bildern

abrollen lassen, wobei wir davon ausgehen, den Verkaufswert des einmaligen Umsatzes gleich 100 zu setzen.

I. Das Idealbild:

Umsatzsteigerung mit prozentual gleichbleibendem Aufschlag und

effektiv gleichbleibendem Lagerbestand.

Umsatz:	100	150	200	250	300	400
=	1fach	1,5fach	2fach	2,5fach	3fach	4fach
Kalkulation: 33 1/3% vom Umsatz = 50% Aufschlag	33 1/3	50	66 2/3	83 1/3	100	133 1/3
Einkauf in % vom Umsatz	66 2/3	100	133 1/3	166 2/3	200	266 2/3
Lagerbestand	33 1/3	33 1/3	33 1/3	33 1/3	33 1/3	33 1/3
= Lagerumschlag mal pro Umschlagperiode:	2	3	4	5	6	8
Umsatz	50					
Kalkulation	16 2/3					
Einkauf	33 1/3					
Lager	33 1/3					
= Lagerumschlag mal	1					

Umsatz und Lagerumschlag steigen, daher echte Umschlagbeschleunigung. Die Umschlagperiode bleibt in diesem Falle wertmäßig und prozentual stets gleich, weil auch der Lagerbestand gleich bleibt. Alle anderen Werte verändern sich dagegen. Dieses Bild ist dasjenige eines normal arbeitenden Geschäftes, das dem Kunden Vorteile in Gestalt stufenweiser niedriger Verkaufspreise zukommen läßt oder lassen kann, die in der gezeigten wertmäßigen Entwicklung natürlich nicht zum Ausdruck kommen können. Würde man die mengenmäßige Umsatzentwicklung dagegen stellen, so würde sich zeigen, daß deren Lagerumschlag ein noch höherer ist. Ein solches Betriebsbild ist heute jedoch nirgends anzutreffen, und ist auch nicht erreichbar.

II. Das Normalbild:

Umsatzsteigerung mit prozentual gleichbleibendem Umschlag, aber prozentual steigendem Lagerbestand.

Umsatz:	100	150	200	250	300	400
=	1fach	1,5fach	2fach	2,5fach	3fach	4fach
Kalkulation 33 1/3% vom Umsatz = 50% Aufschlag	33 1/3	50	66 2/3	83 1/3	100	133 1/3
Einkauf in % vom Umsatz	66 2/3	100	133 1/3	166 2/3	200	266 2/3
Lagerbestand	33 1/3	60	66 2/3	83 1/3	100	133 1/3
= Lagerumschlag mal	2	2	2	2	2	2
pro Umschlagperiode:						
Umsatz	50	75	100	125	150	200
Kalkulation	16 2/3	25	33 1/3	41 2/3	50	66 2/3
Einkauf	33 1/3	50	66 2/3	83 1/3	100	133 1/3
Lagerbestand	33 1/3	50	66 2/3	83 1/3	100	133 1/3
= Lagerumschlag mal	1	1	1	1	1	1

Das ist das typische Bild eines fleißig und ehrlich geführten, aber betriebswirtschaftlich rückständigen Geschäftes, wie es in guten Zeiten vielfach anzutreffen ist. Der Umsatz steigt, aber der Lagerumschlag bleibt derselbe. Demnach ist die einzelne Umschlagperiode nur prozentual gleich, wertmäßig aber verschieden. Heute dürfte es, soweit die steigende Umsatzentwicklung in Frage kommt, kaum anzutreffen sein.

III. Das Normalbild B:

effektiv gleichbleibender Umsatz mit effektiv und prozentual gleichbleibendem Aufschlag und effektiv gleichbleibendem aber prozentual fallendem Lagerbestand.

Umsatz:	100	100	100	100	100
Kalkulation 33% vom Umsatz = 50% Aufschlag	33 ¹ / ₃	33 ¹ / ₃	33 ¹ / ₃	33 ¹ / ₃	33 ¹ / ₃
Einkauf in % vom Umsatz	66 ² / ₃	66 ² / ₃	66 ² / ₃	66 ² / ₃	66 ² / ₃
Lagerbestand	33 ¹ / ₃	33 ¹ / ₃	33 ¹ / ₃	33 ¹ / ₃	33 ¹ / ₃
= Lagerumschlag mal	2	3	4	5	6
pro Umschlagperiode:					
Umsatz	50	33 ¹ / ₃	25	20	16 ² / ₃
Kalkulation	16 ² / ₃	11 ¹ / ₃	8 ¹ / ₃	6 ² / ₃	5 ¹ / ₃
Einkauf	33 ¹ / ₃	22 ² / ₃	16 ² / ₃	13 ¹ / ₃	11 ¹ / ₃
Lagerbestand	33 ¹ / ₃	22 ² / ₃	16 ² / ₃	13 ¹ / ₃	11 ¹ / ₃
= Lagerumschlag mal	1	1	1	1	1

Diese Struktur ist unter dem Zwang der heutigen Verhältnisse die gegebene und wird von allen modern geleiteten Geschäften angestrebt, weil wenigstens der Lagerumschlag erhöht wird.

IV. Das Phantasiebild:

Umsatzsteigerung bei effektiv gleichbleibendem, also prozentual fallendem Aufschlag und gleichbleibendem Lagerbestand.

Umsatz:	100	150	200	250	300	400
=	1fach	1,5fach	2fach	2,5fach	3fach	4fach
Kalkulation 33% vom Umsatz = 50% Aufschlag	33 ¹ / ₃	33 ¹ / ₃	33 ¹ / ₃	33 ¹ / ₃	33 ¹ / ₃	33 ¹ / ₃
Einkauf in % vom Umsatz	66 ² / ₃	116 ² / ₃	166 ² / ₃	216 ² / ₃	266 ² / ₃	366 ² / ₃
Lagerbestand	33 ¹ / ₃	33 ¹ / ₃	33 ¹ / ₃	33 ¹ / ₃	33 ¹ / ₃	33 ¹ / ₃
= Lagerumschlag mal	2	3,5	5	6,5	8	11
pro Umschlagperiode:						
Umsatz	50	42 ² / ₇	40	38 ⁴ / ₁₃	37 ¹ / ₂	36 ⁴ / ₁₁
Kalkulation	16 ² / ₃	9 ¹¹ / ₂₁	6 ² / ₃	5 ⁵ / ₃₉	4 ¹ / ₈	3 ¹ / ₂₃
Einkauf	33 ¹ / ₃	33 ¹ / ₃	33 ¹ / ₃	33 ¹ / ₃	33 ¹ / ₃	33 ¹ / ₃
Lagerbestand	33 ¹ / ₃	33 ¹ / ₃	33 ¹ / ₃	33 ¹ / ₃	33 ¹ / ₃	33 ¹ / ₃
Lagerumschlag mal %	1	1	1	1	1	1

V. Das Phantasiebild B:

abgeschwächt, wie oben, aber mit prozentual steigendem Lagerbestand:

Das Bild IV zeigt uns, daß die Erreichung des vierfachen Umsatzes einen Lagerumschlag von 11mal zur Folge hätte, bei dem der Aufschlag in keinem Verhältnis zur Geldbewegung steht, auch nicht hinsichtlich der bei diesem hohen Lagerumschlag zusammengedrängten intensiven Arbeitsweise, ganz abgesehen davon, daß die

Lagerbestand	33 ¹ / ₃	50	66 ² / ₃	83 ¹ / ₃	100	133 ¹ / ₃
= Lagerumschlag	2	2 ¹ / ₃	2 ¹ / ₃	2 ¹ / ₃	2 ¹ / ₃	2 ¹ / ₃
pro Umschlagperiode:						
Umsatz	50	64 ² / ₇	80	96 ² / ₁₃	112 ² / ₃	145 ⁵ / ₁₁
Kalkulation	16 ² / ₃	14 ² / ₇	13 ¹ / ₈	12 ² / ₁₃	12 ¹ / ₃	12 ¹ / ₃₃
Einkauf	33 ¹ / ₃	50	66 ² / ₃	83 ¹ / ₃	100	133 ¹ / ₃
Lagerbestand	33 ¹ / ₃	50	66 ² / ₃	83 ¹ / ₃	100	133 ¹ / ₃
= Lagerumschlag mal	1	1	1	1	1	1

Erreichung eines solchen Lagerumschlages überhaupt wertlos ist, und eine derartige Umsatzerhöhung utopisch ist.

Das Bild V mildert zwar die Sache durch den prozentual wachsenden Lagerbestand, aber durch den fallenden Aufschlag bei gleichzeitigem Steigen des Umsatzes bleibt die Struktur ebenfalls utopisch. In die Struktur dieser beiden letzten betriebswirtschaftlichen Bilder aber wollen die neunmal geriebenen Geschäftemacher mit Gewalt eindringen, und wer sich in die Verhältnisse hineindenken kann, wird überzeugt sein, daß ihnen ihr Vorhaben nicht gelingen kann, sie bleiben im Anfang stecken und

die Leidtragenden sind die Lieferanten,

auf deren Kosten solche Experimente gemacht werden. Stünde der Raum zur Verfügung, dann würden wir auch die Beeinflussung der Kostenstruktur durch solche Manipulationen zeigen, so müssen wir uns damit begnügen, zu zeigen, wie die Kostenlinie weggefressen wird, wenn der vorausgesetzte mehrfache Umsatz nicht erreicht wird.

Abfallend um je 10%:

Umsatz i. Einkaufswert	Umsatz i. Verkaufswert	Aufschlag		Verlust an	
		Kosten	Gewinn	Gewinn	Kosten
400	450	45	5	—	—
360	405	45	—	5	—
320	360	40	—	5	5
280	315	35	—	5	10
240	270	30	—	5	15
200	225	25	—	5	20
160	180	20	—	5	25
120	135	15	—	5	30
100	112,5	12,5	—	5	32,5

Diese Tabelle hat aber zur Voraussetzung, daß der Rückgang in den beiden Warenkategorien gleichmäßig ist; er würde sich mildern, wenn er überwiegend die Kategorie 1/2 betrifft, und würde sich verschärfen, wenn er die Kategorie 1, die normal ausgezeichneten Waren, betrifft. Die Kunden haben natürlich dann einen Vorteil, wenn sie entweder die Ware zu gleichen Teilen oder aber vorwiegend die Ware 1/2 kaufen. Der Vorteil des Händlers ist in jedem Falle fraglich, denn selbst, wenn es ihm gelingen sollte, den Umsatz durch die Manipulation um 60% zu erhöhen, was wirklich schon eine Leistung wäre, so arbeitet er gegenüber der Normal-kalkulation noch immer mit einem Verlust von 30%. Aber den bezahlt ganz gewiß nicht er, sondern den muß nachher im Vergleichsverfahren oder im Konkurs der Lieferant bezahlen. Alle diejenigen, die deshalb in den Zeitungen die „Methode 1 plus 1/2“ ankündigen, sollte man sich besonders merken.

Die Konkursrichter — aber auch die Lieferanten bei Zahlungseinstellungen

bzw. Zwangs- oder freiwilligen Vergleichen, sollten neben der Buchführung in jedem Falle auch die Betriebsweise, die Kalkulation nachprüfen lassen. Wo sich herausstellt, daß jemand auf diese Weise sein Schäfchen geschoren hat, nur um Geld zu machen, der gehört unweigerlich vor den Strafrichter, denn es handelt sich nicht um eine bloße Schleuderei, sondern um wissentlichen Betrug. Es ist an der Zeit, daß mit allen unsauberen Geschäftsmethoden aufgeräumt wird.

Richard Brauns.



Zeitgemäße Steuerarbeiten / Was das Gesetz sagt

Was ist Jahresrohmiete

zwangbewirtschafteter bebauter Grundstücke? (vgl. Heft 18 S. 280 unter IV Ziff. 7b zu aa).

Am 2. August (in Worten: z w e i t e n August) wurde der Öffentlichkeit ein Erlaß des RFM. O 2150—22 III vom 28. 7. 1931 übergeben, der hinsichtlich der Fristen für die Abgabe der Vermögenserklärung usw. folgendes sagt:

Durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 18. Juli 1931 gegen die Kapital- und Steuerflucht (Reichsgesetzbl. I S. 373) ist die Frist zur Abgabe der Vermögenserklärung bis zum 31. Juli 1931 verlängert worden; ich weise nochmals darauf hin, daß d e m n ä c h s t durch eine weitere Verordnung gegen die Kapital- und Steuerflucht bezeichneten Beteiligungen b i s z u m 3 1. A u g. 1 9 3 1 verlängert werden.

Diese Verlängerungsverordnung lag bis zum 13. August noch nicht vor. Wenn man bedenkt, daß durch § 7 Abs. 3 der Kapitalfluchtverordnung vom 18. Juli 1931 die Versäumung der bis dahin gültigen Frist vom 31. Juli unter Umständen mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft werden konnte, dann ist es unerfindlich, daß ein Erlaß, der die Fristverlängerung überhaupt erst ankündigt, erst am 2. August übersandt wird. Ein geregelter Nachrichtendienst ist unter diesen Umständen überhaupt nicht mehr sicher gestellt. Jedenfalls nicht, soweit die Fachpresse in Betracht kommt.

Die angekündigte Fristverlängerung gibt aber die Möglichkeit, auf einige Fragen zur Vermögenserklärung einzugehen, die nach den Anfragen aus dem Leserkreis besondere Zweifel erregt haben (vgl. auch Seite 383).

Ein umfangreicher Erlaß zur Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung 1931 beschäftigt sich ausführlich mit einer Anzahl Fragen, die mit der Bewertung zwangbewirtschafteter Grundstücke zusammenhängen, die bereits im Rahmen der ganzen Frage der Einheitswertfeststellung auf den 1. I. 1931 in Heft 18, S. 277/282, erörtert wurden. In

die Erörterungen über die Jahresrohmiete

werden nachstehend am gegebenen Ort einige Bemerkungen des Erlasses eingeschaltet, die im Hinblick auf die Behandlung der Betriebsgrundstücke von Interesse sind.

Grundsätzlich ist nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Bewertung die Rohmiete zugrunde zu legen, die von den Mietern für das Kalenderjahr 1931 nach dem Stande vom 1. Januar 1931 für das Grundstück zu entrichten ist, wobei die von den Mietern außer der eigentlichen Miete übernommenen Verpflichtungen (z. B. Übernahme von Reparaturen) einzubeziehen sind. Aus der Fassung der vorbezeichneten Bestimmung ergibt sich, daß es nicht darauf ankommt, was die Mieter tatsächlich an Miete entrichten, sondern darauf, was sie nach dem am 1. Januar in Kraft befindlichen Vertrag zu entrichten haben; Mietausfälle haben daher außer Betracht zu bleiben. Liegt der Fall allerdings so, daß der Mieter seit geraumer Zeit mit stillschweigendem Einverständnis des Vermieters eine niedrigere Miete als die in dem an sich maßgebenden Vertrag bedungene entrichtet, so wird man zu erwägen haben, ob hier nicht der Vertrag stillschweigend geändert ist. Falls diese Frage zu bejahen ist, wird die niedrigere Miete, sofern sie nicht nur als vorübergehend anzusehen ist, zugrunde zu legen sein.

Um den gerade in diesem Jahr vielfach eingetretenen Mietherabsetzungen Rechnung zu tragen

ist im § 17 Abs. 2 Satz 2 vorgesehen, daß Mietänderungen, die bis zum 30. Juni eingetreten sind oder die nach dem Stande am 30. Juni mit Sicherheit noch im Laufe des Kalenderjahres 1931 eintreten werden, bei der

Bewertung zu berücksichtigen sind. RFM. weist darauf hin, daß in diesen Fällen nur „eine Berücksichtigung“, nicht ohne weiteres eine „Zugrundelegung“, der neuen Miete vorgeschrieben ist. Es wird also zu prüfen sein, ob die neue Miete als nicht nur vorübergehende Miete anerkannt werden kann. Trifft dies zu, so bestehen keine Bedenken dagegen, die neue Miete als Jahresrohmiete der Bewertung tatsächlich auch zugrunde zu legen. Be trägt z. B. die Miete bis Ende September 1931 jährlich RM. 5000.— und stand bis zum Ende der Steuerklärungsfrist, d. h. bis zum 30. Juni 1931, bereits fest, daß sie sich ab 1. Oktober 1931 nicht nur vorübergehend auf RM. 3000.— jährlich ermäßigen wird, so ist die neue Jahresrohmiete von RM. 3000.— bei der Bewertung zu berücksichtigen. Zur Vermeidung aufgetretener Zweifel wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in einem solchen Falle nicht etwa $\frac{3}{4}$ von RM. 5000.— + $\frac{1}{4}$ von RM. 3000.— als Jahresrohmiete zu berücksichtigen sind. Handelt es sich dagegen um eine sogenannte Krisenmiete, d. h. um eine nur auf kurze Zeit vereinbarte Miete, von der anzunehmen ist, daß sie sich nach Ablauf des Mietvertrages wieder erhöht, so ist der Bewertung ein Mietvertrag zugrunde zu legen, der als nachhaltig angesehen werden kann. Bei Beurteilung der Frage, ob am 30. Juni feststeht, daß sich die Rohmiete noch im Laufe des Kalenderjahres 1931 ändern wird, ist nicht engherzig zu verfahren. Es ist zur Anwendung dieser Bestimmung nicht notwendig, daß am 30. Juni die neue Rohmiete bereits rechnungsmäßig bekannt ist. Es genügt vielmehr, daß lediglich die Tatsache einer Sendung am 30. Juni feststeht.

Selbstverständlich gilt Abs. 1 Satz 2 nicht nur für Herabsetzungen, sondern auch für Erhöhungen der Jahresrohmiete.

Gegenstand der Bewertung ist das Grundstück

im Sinne des § 54 RBewG.

Hinsichtlich der genannten Paragraphen und bezüglich der Zugehörigkeit von Fabrikgrundstücken zum Betriebsvermögen sind folgende Bemerkungen des Erlasses, was bei dieser Gelegenheit hier eingeschaltet sei, von Interesse:

Der bisherige § 26 Abs. 3 ist gestrichen worden. Gegenstände, die einem anderen als dem Eigentümer zum Betriebe eines Gewerbes dienen, erhalten also hierdurch noch nicht die Eigenschaft als Betriebsvermögen. Hieraus ergibt sich insbesondere, daß das einem Privatmann gehörige, aber an einen Gewerbetreibenden

vermietete oder verpachtete Fabrikgrundstück

nicht mehr als Betriebsgrundstück, sondern als gewöhnliches Grundstück anzusehen ist. Wie derartige Grundstücke für die Aufbringungsumlage zu behandeln sind, wird in den Durchführungsbestimmungen zur Aufbringungsumlage 1931 geregelt.

Zu § 45 führt der Erlaß folgendes aus: Diese (schon in Heft 18, Seite 280 unter IV Ziff. 7 zu a wiedergegebene) Vorschrift ist neu. Ihre Bedeutung liegt vor allem darin, daß sie

eine Begriffsbestimmung für Betriebsgrundstücke

aufstellt, an der es früher gefehlt hat. Eine materielle Änderung gegenüber der bisherigen Regelung besteht darin, daß nach dem alten § 31 Abs. 3 Maschinen sowie sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage des Grundstücks verwendet sind, nur dann nicht zum Grundstück zu rechnen waren, wenn sie als Zubehör galten, während sie nach der neuen Regelung auch dann ausgeschieden werden müssen, wenn sie wesent-

liche Bestandteile des Grundstücks sind. Hiernach hat also z. B. ein eingebauter Dampfkessel bei der Feststellung des Einheitswerts des Betriebsgrundstücks unberücksichtigt zu bleiben und ist als beweglicher Gegenstand des Betriebsvermögens zu bewerten.

Ferner ist in § 45 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2, 3 klargestellt, daß zwar grundsätzlich

die grundstückgleichen Berechtigungen

als Betriebsgrundstücke gelten, daß aber gerade hinsichtlich der wichtigsten grundstückgleichen Berechtigungen eine Ausnahme von diesem Grundsatz gemacht wird. Hinsichtlich des Mineralgewinnrechts (insbesondere Bergwerkseigentums), der Abdeckereigerechtigkeit und sonstiger Berechtigungen, deren Ausübung allein schon ein Gewerbe begründen würde, ist nämlich ausdrücklich bestimmt, daß sie nicht als Betriebsgrundstücke gelten, wie sie auch, wenn sie nicht zum Betriebsvermögen gehören, nicht als Grundstücke anzusehen sind (§ 54 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2). Diese Regelung hat zur Folge, daß sie der Grundsteuer nicht unterliegen. Trotzdem wird für diese Rechte ein Einheitswert gesondert festgestellt (§ 214, Nr. 1, 2 und § 220 Abs. 1 Nr. 2 AO. 1931 und § 7 Nr. 1b, c, § 8 Nr. 1b, c der Steueraussschußverordnung).

Und schließlich zu § 54 (früher § 34) folgendes:

Durch die Änderungen, die gegenüber dem alten § 34 vorgenommen sind, wird lediglich eine Anpassung der Begriffsbestimmung für Grundstücke an die Begriffsbestimmung für die in § 45 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Betriebsgrundstücke herbeigeführt. Auf diese Weise wird einmal sichergestellt, daß nicht nur bei einem eigen genutzten Fabrikgrundstück, sondern auch

bei einem vermieteten oder verpachteten Fabrikgrundstück,

das nicht als Betriebsgrundstück anzusehen ist, die Maschinen usw. bei der Bewertung auszuscheiden sind, und ferner, daß das Mineralgewinnungsrecht usw., wenn es nicht zum Betriebsvermögen zu rechnen ist, nicht etwa als Grundstück, sondern als Gegenstand des sonstigen Vermögens zu betrachten ist.

Demgemäß ist die Jahresrohmiete maßgebend, die für den Grund und Boden einschließlich der Bestandteile (insbesondere Gebäude) und des Zubehörs, jedoch ohne Einbeziehung der zu einer Betriebsanlage verwandten Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, auch wenn diese wesentliche Bestandteile sind, zu entrichten ist. Der Bewertung eines Grundstücks, zu dem ein subjektiv dingliches Recht (z. B. ein Apothekenrecht) gehört, ist also nicht nur die Jahresrohmiete für das Gebäude zugrunde zu legen, sondern es ist die Jahresrohmiete für das einen Bestandteil des Grundstücks bildende Recht in die Rohmiete einzubeziehen. Andererseits sind solche in der Jahresrohmiete enthaltenen Beträge, die nicht als Vergütung für die Benutzung des Grundstücks als solche entrichtet werden, für die Bewertung des Grundstücks auszuscheiden. Dies gilt vor allem für den Fall, daß ein Fabrikgrundstück verpachtet ist hinsichtlich des Mietbetrages, der auf die Maschinen entfällt.

Für die Frage,

was als wirtschaftliche Einheit (Grundstück) oder wirtschaftliche Untereinheit (Betriebsgrundstück) anzusehen ist,

lassen sich allgemeine Richtlinien nicht aufstellen. Im allgemeinen wird man bei einem größeren, räumlich zusammenhängenden Fabrikanwesen, das aus mehreren Fabrikgebäuden, Lagerräumen und Verwaltungsgebäuden besteht, nur ein Betriebsgrundstück anzunehmen haben; entsprechend werden auch eine große Anzahl von räumlich zusammenhängenden Werkwohnhäusern (Arbeitersiedlung) zusammenzufassen sein.

Nach § 17 Abs. 2 Satz 3 RBew.VSt.DB. 1931 haben die vom Vermieter nach landesrechtlichen Vorschriften auf die Mieter umlegbaren Beträge an Grundsteuer

einschließlich Gemeindezuschlägen bei der Ermittlung der Jahresrohmiete außer Ansatz zu bleiben. RFM. hat keine Bedenken dagegen, daß die Landesfinanzamts-

präsidenten diesen Umlagen ähnliche Umlagebeträge (vgl. §§ 21, 22 des Reichsmietengesetzes) insoweit gleichstellen, als es sich um wesentliche Beträge handelt und als dies für die betreffende Gemeinde (den Gemeindeteil) wirtschaftlich gerechtfertigt und zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Bewertung geboten erscheint.

Was die vom Vermieter nach landesrechtlichen Vorschriften auf die Mieter umgelegten Grundsteuerbeträge anlangt, so haben diese bei der Ermittlung der Jahresrohmiete nicht nur dann außer Ansatz zu bleiben, wenn sie ausdrücklich umgelegt werden, sondern auch dann, wenn eine Festmiete vereinbart ist, da in dieser die umlegungsfähigen Beträge enthalten sind.

Bezüglich der

Ausscheidung von Vergütungen für Betriebskosten

für Fahrstuhl, Warmwasserversorgung und Zentralheizung (Abs. 2) ist darauf hinzuweisen, daß diese Bestimmung sich lediglich auf die eigentlichen Betriebskosten bezieht. Es sind also für den Fahrstuhl lediglich die Kosten für den Strom, für die Warmwasserversorgung und Zentralheizung lediglich die Kosten für das Heizmaterial, dagegen nicht etwa eine Amortisationsquote für die neue Anlage eines Fahrstuhls oder einer Zentralheizung auszuscheiden.

Für eigengenutzte,

am 1. Januar 1931 leerstehende oder bis zum 30. Juni 1931 frei werdende Räume

ist die erzielbare Jahresrohmiete einzusetzen; bei der Schätzung der erzielbaren Jahresrohmiete ist die auf Grund eines in letzter Zeit geschlossenen Mietvertrages für gleichartige Räume zu entrichtende Miete zu berücksichtigen. In solchen Ländern, in denen brauchbare landesrechtliche Unterlagen (z. B. die für die Zwecke der Gebäudeentschuldungssteuer festgesetzte Friedensmiete) vorliegen, können diese bei der Ermittlung der Jahresrohmiete von un- oder eigengenutzten Räumen verwertet werden.

Schwierig wird vielfach die Ermittlung der erzielbaren Jahresrohmiete für

eigengenutzte Fabrikgrundstücke

sein, da es hier, jedenfalls auf dem Lande, meist an einem Vergleichsobjekt fehlen wird. Von einem Finanzamt ist bei der Einheitsbewertung 1928 mit gutem Erfolg folgendes Verfahren zwecks Ermittlung der Rohmiete bei Fabrikgrundstücken eingeschlagen worden:

Die zu dem Fabrikanwesen gehörigen Gebäude werden je nach der baulichen Beschaffenheit und der Verwendungsmöglichkeit für Zwecke des Betriebes im Benehmen mit dem Unternehmer in verschiedene Klassen eingeteilt. Aus einem Lageplan ergibt sich jeweils die Quadratmeterzahl der bebauten Fläche, die Zahl der Stockwerke und die Kubikmeter umbauten Raumes, so daß sich die Nutzfläche hieraus errechnen läßt; hierbei ist je nach der Bauart der Gebäude ein verschiedener Hundertsatz für die Mauerstärken (Umfassungswände, Mittelwände und Trennwände) abzuziehen, der zwischen 5 und 15% schwankt. Zur Ermittlung der Rohmiete werden nun die vorhandenen Flächen mit dem für 1 qm Nutzfläche erzielbaren Mietsatz vervielfacht. Auch für kleinere Gemeinden werden sich, wenn man die Unterlagen aus einem größeren Bezirk sammelt, stets eine Reihe vergleichbarer vermieteter Räume finden, so daß es durchaus möglich ist, den Mietsatz für 1 qm je nach der Ausnutzbarkeit der einzelnen Räume zu ermitteln. Die Großbetriebe haben sogar vielfach selbst Mietverträge abgeschlossen, so daß sie eigene Zahlenangaben machen können. Die Mietsätze müssen nach der Verwendbarkeit für Betriebszwecke abgestuft werden, wobei der Mietsatz für Büroräume regelmäßig höher anzusetzen ist als der Mietsatz für Fabrikräume und der Mietsatz für Fabrikräume wiederum höher als der Mietsatz für Lagerräume. Das Finanzamt ist der Auffassung, daß, wenn in dieser Weise bei einigen Betrieben verfahren wird, die gesammelten Erfahrungen bald eine Abkürzung des Verfahrens durch Vergleich der eingeschätzten und der noch einzuschätzenden Betriebe ermöglichen.



„Der Pflichtige kann mit dem Einwand nicht gehört werden“

Es ist eine neue, ich glaube XV. Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetz (1. Durchführungsverordnung zur Aufbringungsumlage 1931 vom 28. Juli 1931) da. Gleichzeitig bespricht RFM. in einem Erlaß die wesentlichsten Gesichtspunkte der neuen Verordnung. Beide, Verordnung und Erlaß, werden wieder so spät vorgelegt, daß eine rechtzeitige eingehende Unterrichtung der Pflichtigen, wie wir das jetzt dauernd erleben, nicht mehr möglich ist.

Die „voraussichtlich nur noch einige Jahre“ zur Erhebung kommende Aufbringungsumlage bringt diesmal danach folgendes:

1. Wer ist Vorauszahlungspflichtig?

Vorauszahlungspflichtig sind grundsätzlich alle Unternehmer, die den zweiten Teilbetrag der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1930 zu entrichten hatten.

Am 15. August 1931 haben die aufbringungspflichtigen Unternehmer den gleichen Betrag, den sie am 15. Februar 1931 als zweiten Teilbetrag der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1930 zu zahlen hatten, als Vorauszahlung auf die Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1931 zu entrichten.

Einen gleich hohen Betrag haben am 15. Februar 1932 diejenigen Unternehmer als Vorauszahlung zu leisten, die bis zu diesem Zeitpunkt den Bescheid über die Höhe der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1931 noch nicht erhalten haben. (§ 1 XV. DV.)

Die Vorauszahlungspflicht entfällt jedoch in den Fällen, in denen die Voraussetzungen der persönlichen Aufbringungspflicht im zweiten Kalenderhalbjahr 1930 fortgefallen sind, so daß sie am 1. Januar 1931 nicht mehr bestanden (§ 2 Abs. 1). Ebenso würde für den Fall, daß am 15. Februar 1932 einem Pflichtigen der endgültige Aufbringungsbescheid noch nicht zugegangen ist, dieser den zweiten Teilbetrag der Vorauszahlungen dann nicht zu entrichten brauchen, wenn die Voraussetzungen der persönlichen Aufbringungspflicht am 1. Juli 1931 nicht mehr vorgelegen haben. (§ 2 Abs. 2.)

2. Wer ist befreit?

a) Grundstückverwaltungsunternehmen.

Befreit sind Unternehmungen der im § 44 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Reichsbewertungsgesetzes vom 22. Mai 1931 bezeichneten Arten, deren ausschließlicher Zweck die Verwaltung und Nutzung eigener bebauter Grundstücke ist (Grundstückverwaltungsunternehmen).

Die Befreiung gilt nicht für Unternehmungen, zu deren Vermögen bebaute Grundstücke gehören, die

nach Bauart und Einrichtung typische Geschäftshäuser (z. B. Fabrikgebäude, Lagerhäuser, Warenhäuser, Kontorhäuser u. dgl.) sind.

Unternehmungen der im § 44 Abs. 2 Nr. 1 des Reichsbewertungsgesetzes bezeichneten Arten, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

b) Geschäftshausbesitzer sind nicht befreit.

aa) Zu den Befreiungsbestimmungen des § 3 bemerkt RFM., daß sie sich im wesentlichen mit der bisherigen Regel decken. Von der Befreiung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 DV. ausgenommen Unternehmungen, zu deren Vermögen bebaute Grundstücke gehören, die nach Bauart und Einrichtung typische Geschäftshäuser (z. B. Fabrikgebäude, Lagerhäuser, Warenhäuser, Kontorhäuser u. dgl.) sind.

bb) Aber auch für die natürlichen Steuerpflichtigen, die derartige typische Geschäftshäuser besitzen, ist nach RFM. eine Änderung der Rechtslage nicht eingetreten. Die Verwaltung und Nutzung eines solchen Grundstücks stellt ein Gewerbe dar, so daß das Grundstück einen gewerblichen Betrieb i. S. des § 44 Abs. 1 RBewG. bildet. Dieser Standpunkt ist im übrigen auch insofern wirtschaftlich gerechtfertigt, weil andernfalls die natürlichen Steuerpflichtigen als Besitzer von Geschäftshäusern gegenüber den juristischen Personen einen ungerechtfertigten Vorteil haben würden; man denke hierbei insbesondere an

die folgenden 3 Fälle:

Das Geschäftshaus, in dem eine Warenhaus-G. m. b. H. ihr Geschäft betreibt, gehört:

1. der Warenhaus-G. m. b. H. selbst (zweifelloso aufbringungspflichtig);
2. einer besonderen Grundstücks-G. m. b. H. (zweifelloso aufbringungspflichtig);
3. einem natürlichen Steuerpflichtigen.

Falls in dem zu 3 bezeichneten Falle der Pflichtige gleichzeitig an der Warenhaus-G. m. b. H. beteiligt ist, käme übrigens auch eine entsprechende Anwendung des § 44 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 RBewG. in Betracht. Vorbehaltlich einer etwa abweichenden Auffassung des Reichsfinanzhofs und einer im Billigkeitswege getroffenen Anweisung unter cc) soll in rechtlicher Beziehung der Standpunkt vertreten werden, daß natürliche Pflichtige, die ein Geschäftshaus der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 DV bezeichneten Art besitzen, der Aufbringungspflicht unterliegen.

cc) Was in den Fällen des Geschäftshausbesitzes den Billigkeitserlaß anlangt, so werden die bisher maßgebend gewesenen Richtlinien sinngemäß weiter angewendet. (Vgl. die Heftangaben im Inhalts-

verzeichnis dieses Heftes.) Für die Fälle, in denen auf Grund dieser Bestimmung nach den gegenwärtigen Verhältnissen eine tatsächliche Heranziehung zweifellos nicht in Frage kommt (weil ein wirtschaftlicher, vor allem durch persönliche Verbindung begründeter Zusammenhang zwischen dem Eigentümer des überlassenen Gebäudes und der in ihm betriebenen Unternehmung nicht besteht), hat RFM. nichts dagegen einzuwenden, wenn von der Festsetzung und Aufforderung der Vorauszahlungen schon von vornherein abgesehen wird; ein Billigkeitsgesuch braucht also in den völlig klarliegenden Fällen nicht erst abgewartet zu werden.

c) Gewerbetreibende, die den freien Berufen gleichstehen.

Der Abs. 2 des § 3 der neuen DV. betrifft die den Angehörigen der freien Berufe bisher gleichgestellten Gewerbetreibenden. Die Angehörigen der freien Berufe sind durch § 1 Abs. 3 Buchst. d Aufbr.-G.DV. II von der Aufbringungsumlage befreit.

Im Hinblick hierauf sind durch die Rechtsprechung auch diejenigen Gewerbetreibenden von den Aufbringungsleistungen freigestellt worden, die durch § 10 RBewVSt.DB. 1925 (1928) den Angehörigen der freien Berufe gleichgestellt worden waren (RFH. Bd. 24 S. 241 = RStBl. 1929 S. 19 Nr. 13). Der § 10 der bisherigen DB. ist inzwischen weggefallen. Es mußte daher, um in dieser Beziehung den alten Rechtszustand aufrecht zu erhalten, die Befreiung der freien Berufe ausdrücklich auf die gleichgestellten Gewerbetreibenden ausgedehnt werden. Dies ist im § 3 Abs. 2 DV. geschehen.

Den nach § 1 Abs. 3 Buchst. d der zweiten Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetz vom 4. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 1135) nicht aufbringungspflichtigen Angehörigen der freien Berufe werden solche Gewerbetreibende gleichgestellt, die eine den freien Berufen verwandte Tätigkeit ausüben, den freien Berufen aber deshalb nicht zuzurechnen sind, weil es entweder diesen Gewerbetreibenden an der erforderlichen Vorbildung fehlt oder weil es sich bei ihnen nur um Vorführung oder Lehre körperlicher, nicht künstlerischer Fertigkeiten handelt. Die Gleichstellung mit den freien Berufen ist ausgeschlossen, wenn der Gewerbetreibende die eigentliche Tätigkeit, die zur Gleichstellung seines Gewerbes mit den freien Berufen Anlaß gibt, nicht überwiegend selbst ausübt.

Hierbei ist der Inhalt des bisherigen Abs. 2 des § 10 RBewG.VSt.DB. 1925 (1928) lediglich deshalb nicht mit aufgenommen worden, weil er sich bereits hinreichend eingebürgert hat und hierdurch entbehrlich geworden ist; sachlich wird also durch die Fortlassung dieser Vorschrift nichts geändert.

d) Freigrenze für das Osthilfegebiet.

Befreit sind aufbringungspflichtige Betriebe mit einem aufbringungspflichtigen Betriebsvermögen von nicht mehr als RM. 500 000.—, wenn der Ort der Leitung des Betriebes am 1. Januar 1931 in den folgenden Gebieten des Ostens liegt:

1. In der Provinz Ostpreußen;
2. von der Provinz Pommern in den östlich der Oder gelegenen Teilen und in der Stadt Stettin;

3. in der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen;
4. von der Provinz Brandenburg in den östlich der Oder gelegenen Teilen und in der Stadt Frankfurt a. O.;
5. von der Provinz Niederschlesien in dem Regierungsbezirk Breslau und in den Kreisen Bolkenhain, Freystadt, Glogau-Stadt, Glogau-Land, Grünberg-Stadt, Grünberg-Land, Hirschberg-Stadt, Hirschberg-Land, Jauer, Landeshut, Liegnitz-Stadt und Liegnitz-Land;
6. in der Provinz Oberschlesien.

Hiernach findet also eine Zerlegung des Betriebsvermögens auf die Teile, die im Osthilfegebiet gelegen sind, und die anderen nicht statt. Die Befreiung tritt vielmehr, wenn der Ort der Leitung in dem bezeichneten Gebiet liegt, in vollem Umfange ein. Andererseits sind bei Betrieben, deren Ort der Leitung außerhalb dieses Gebiets liegt, auch die im Osthilfegebiet belegenen Teile des Betriebes nicht befreit.

Was die Freigrenze von RM. 500 000.— anlangt, so wird diese vorläufig lediglich auf das zuletzt festgestellte und dem zweiten Teilbetrag der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1930 zugrunde gelegte aufbringungspflichtige Betriebsvermögen abgestellt werden. Sobald der Einheitswert auf den 1. Januar 1931 festgestellt ist, soll dieser für die Freigrenze zugrunde gelegt werden. Pflichtige, deren zuletzt festgestelltes Betriebsvermögen RM. 500 000.— übersteigt, können die Freistellung von der Vorauszahlung grundsätzlich nicht etwa im Hinblick darauf verlangen, daß der neue Einheitswert voraussichtlich nicht mehr als RM. 500 000.— betragen wird.

3. Wie hohe Vorauszahlung?

Nach der neuen Verordnung entspricht die Vorauszahlung auf die Aufbringungsumlage des Rechnungsjahres 1931 dem am 15. Februar 1931 fällig gewordenen zweiten Teilbetrag der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1930.

Nach RFM. kann also der Pflichtige mit dem Einwand, daß der Einheitswert (Wert) seines gewerblichen Betriebes nach dem Stande vom 1. Jan. 1931 niedriger sein wird als der zuletzt festgestellte Wert, grundsätzlich nicht gehört werden. Es müsse hierbei beachtet werden, daß die allgemeine Zugrundelegung der niedrigeren Werte von 1931 gegenüber 1928, wie sie durch den endgültigen Aufbringungsbescheid vorgenommen werden wird, zu einer entsprechenden Erhöhung des Umlageschlüssels führen müsse, wenn das gesetzlich festgelegte Aufkommen erzielt werden solle. Dazu ist kein Kommentar auch ein Kommentar.

4. Vorauszahlungsbescheid und Rechtsmittel.

Über die Höhe der Vorauszahlungen erteilt das zuständige Finanzamt einen schriftlichen Bescheid. Gegen den Bescheid sind die Berufung und die Rechtsbeschwerde nach der Reichsabgabenordnung gegeben. Bei werbenden Betrieben des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) sind zur Einlegung der Rechtsmittel auch die Vorstände und Geschäftsführer der einzelnen Betriebe befugt.



Praktische Steuerschule / Steueraufgabe Nr. 8 (Steuerberater-Kursus)

Lösungen erbittet die Schriftleitung bis zum 4. September. Zwei Arten von Buchprämien werden ausgesetzt für die 6 besten Lösungen:

1. Chenux-Repond, „Die Bilanz nach den neuesten Steuergesetzen“.
2. Ein anderes Buch für Einsender, die bereits einmal oder mehrere Male Buchprämien erhielten.

Diese neue Steueraufgabe betrifft ein Gebiet, über das in der Praxis die widerspruchsvollsten Ansichten auftreten. Ihr persönlicher Vorteil ist es, durch Beteiligung an der Lösung Klarheit zu gewinnen und vermeidbare Ausgaben zu ersparen.

Einige neue Fälle zum Bewertungsproblem.

1. Eine A.-G. kaufte am 1. 4. 1930 ein Grundstück mit einem Wohnhaus, das sie für die Unterbringung ihrer Verwaltung benutzen wollte. Für die in diesem Haus wohnenden Familien erwarb die A.-G. Wohnungen in einem Neubau. Sie bezahlte hierfür RM. 10 000.—. Die A.-G. wandte ferner für den Umbau des erworbenen Wohnhauses RM. 75 000.— auf. Nach Fertigstellung des Umbaus ist mit einer Restnutzungsdauer des Gebäudes von 50 Jahren zu rechnen.

Wie würden Sie diese beiden Ausgabeposten in den handelsrechtlichen und Körperschaftsteuerbilanzen der A.-G. behandeln?

2. Ein Großhändler hatte in seiner handelsrechtlichen Bilanz für den 31. 12. 1929 einen Posten Waren, die er

für RM. 70 000.— gekauft hatte, mit dem Wiederbeschaffungspreise am Stichtage, nämlich mit RM. 52 000.—, bewertet. Der Verkaufspreis hätte an diesem Stichtage RM. 65 000.— betragen. In seiner Einkommensteuererklärung für den Steuerabschnitt 1929 ist der Großhändler von der handelsrechtlichen Bewertung nicht abgewichen.

Später, aber noch vor Rechtskraft der Einkommensteuerveranlagung 1929, hatte der Kaufmann seine handelsrechtliche Bilanz geändert, indem er diese Warenbestände nicht mit dem Wiederbeschaffungspreise am Stichtage (RM. 52 000.—) bewertete, sondern mit RM. 66 000.—. (In beiden Fällen war das Bilanzergebnis ein Verlust.) Der Großhändler begründete die Zulässigkeit dieser Bewertung damit, daß der Anschaffungspreis nur wegen besonderer Umstände am Bilanzstichtage so niedrig gewesen sei. Ein Trust habe Kampfpreise gegen



Wie steht das Börsen-Barometer? (abgeschlossen vor dem 9. 8. 1931)

Seit den letzten Wochen des Mißvergnügens sieht alles mit Sorge auf die künftige Entwicklung der deutschen Politik und Wirtschaft. Die Fragen: „Bleibt die Währung fest?“, „Bricht die Wirtschaft zusammen?“, „Gibt es einen Staatsbankrott?“, „Sind die Börsenwerte noch etwas wert und geht unser Geld verloren?“, hört man überall, und da, wo man sie ausnahmsweise nicht vernimmt, schwingen sie fast körperlich fühlbar in der Luft.

Wir, die wir von Anfang an gewarnt und darauf hingewiesen haben, daß die moderne Wirtschaft kein nur mehr oder minder gut zu schmierender und dann selbstlaufender Mechanismus, sondern ein lebendiges Organ des Volkskörpers ist, dessen Funktionieren abhängig bleibt von dem Wohl- oder Übelbefinden dieses Volkskörpers (diese wiederum von der inneren Beschaffenheit und Gesundheit, dem richtigen Gebrauch seiner Kräfte zur Überwindung äußerer Hindernisse, die sein Leben und somit auch den Ablauf seiner Lebensäußerungen bedrohen, beschneiden oder unterbinden. Übertragen: Innen- und Außenpolitik); wir, die wir warnten,

als gewisse Stellen in rosigstem Optimismus machten

und so die Erkenntnis (als Voraussetzung jeder Besserung) verhinderten, wir weisen darauf hin, daß nach der jetzigen Entwicklung keinerlei Sorge mehr besteht!

Dies in dem Sinne, daß wiederum Vermögen verloren gehen und auf diese Weise wieder Enteignungen die Folge

einer jahrzehntelangen Mißwirtschaft und steuerlichen Überspannung sein werden! Vielmehr wird sich in absehbarer Zeit eine Neuordnung durchsetzen, welche Ausbeutern die Möglichkeit zu weiterer volkverderbender Tätigkeit nimmt.

Die vergangenen Wochen des inneren Zahlungsmoratoriums und der Rationierung, die in der Welt ohne Beispiel dastehen, haben die Wirtschaft

um die vervielfachte Zeitspanne zurückgeworfen.

Aber auch England spürt die Folgen mancherlei Wankelmutes und seines gelegentlichen versteckten Spiels, mit dem es Frankreich gegen Deutschland unterstützte. Wenn Snowden nach Zeitungsmeldungen kürzlich erklärte, „England drohe kein Bankrott“, so kann das im politischen Sinn der Diplomaten-sprache nur allerhöchste Alarmbereitschaft heißen; inzwischen hat es allerdings von Frankreich (gegen welche Zugeständnisse?) eine Anleihe erhalten. Ein England, das einst die Geldvorherrschaft in der Welt besaß, das dann von Amerika und jetzt von Frankreich überflügelt wurde, somit von der ersten auf die dritte Stelle zurückgefallen ist.

Dabei gibt es einfache Mittel, Frankreich seiner Vorherrschaft zu entkleiden. Eines davon ist die Aufgabe des Goldes als inneren Wertmaßstabs und als Währungsgrundlage, was natürlich mit anderen Maßnahmen verbunden sein müßte. Zum wenigsten würde diese schärfste

eine ihm lästig werdende Konkurrenz eingeführt. Nachdem die Konkurrenz infolge dieser Preispolitik zusammengebrochen sei, hätte der Trust die Preise wieder mit ihrer früheren Höhe festgesetzt. Er wäre berechtigt gewesen, diese bereits am Bilanzstichtage vorzusehende Maßnahme in seiner Bewertung zu berücksichtigen.

Das Finanzamt hält diesen Standpunkt auf Grund des § 40 Abs. 2 HGB. für unrichtig. Wie denken Sie über diesen Fall?

3. Eine G. m. b. H. hatte in ihren handelsrechtlichen Bilanzen eine Aufwertungshypothek mit RM. 20 000.— geführt. Diese Aufwertungshypothek war am 1. 1. 1932 zur Rückzahlung fällig. Im Jahre 1930 einigte sich die G. m. b. H. mit dem Hypothekengläubiger über eine früher vorzunehmende Auszahlung der Hypothek. Diese erfolgt am 1. 10. 1930 mit RM. 18 000.—.

Die G. m. b. H. setzt von ihrem handelsrechtlichen Gewinn den Betrag von RM. 2000.— bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens ab mit der Begründung, daß nach der Rechtsprechung des RFH. aus höherer oder geringerer Aufwertung gegenüber einer früheren anderen Annahme weder steuerlicher Gewinn oder Verlust entstehen dürfe.

Das Finanzamt will diesen Standpunkt nicht anerkennen, weil es sich nicht um eine abweichende Aufwertung handle. Wer hat recht?

4. Der Besitzer einer Verleihanstalt von Privatautos für Herrenfahrer behält grundsätzlich die neu gekauften Autos nur 3 Jahre in seinem Betrieb; dann verkauft er die überwiegend noch guten Wagen an andere Unternehmen oder Privatpersonen, meist zu etwa 20% ihres seinerzeitigen Anschaffungspreises.

Der Besitzer dieser Anstalt vertritt nun für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung den Standpunkt, daß die Nutzungsdauer der neu gekauften Wagen für seinen Betrieb nur drei Jahre betrage. Er müsse also berechtigt sein, während der Zeitdauer der voraus-

sichtlichen Verwendung der Wagen eine jährliche Absetzung für Abnutzung von 33 1/3% auf den Anschaffungspreis vorzunehmen. Der beim Verkauf der Wagen entstehende Veräußerungserlös wäre dann natürlich dem Gewinn des Jahres, in dem der Verkauf stattfindet, voll als Gewinn zuzuführen.

Das Finanzamt vertritt dagegen die Ansicht, daß bei der Bemessung der jährlichen Absetzungen für Abnutzung auch der nach drei Jahren voraussichtlich noch zu erzielende Verkaufspreis zu berücksichtigen sei, so daß die jährlichen Absetzungen nur auf den Anschaffungspreis abzüglich späteren Verkaufswert zulässig seien.

Wie stellen Sie sich zu dieser Frage, wenn z. B. angenommen wird, daß die Wagen vom neuen Besitzer auch noch 3 Jahre gefahren werden? Wie denken Sie weiterhin allgemein über die Frage, ob bei der Bemessung der Absetzungen für Abnutzung ein Schrottwert zu berücksichtigen ist?

5. Eine OHG. hatte im Jahre 1930 entdeckt, daß ihr Prokurist seit 1926 Beträge unterschlagen hatte, die im einzelnen nicht mehr festzustellen waren. Er hatte Ausgaben doppelt gebucht und Einnahmen nicht gebucht. Die OHG. erhielt von dem Prokuristen als Schadensersatz im Jahre 1930 einen Betrag von RM. 5000.—, auf welchen Pauschalbetrag man sich geeinigt hatte.

Die OHG. vertritt nun den Standpunkt, daß sie die Anfangsbilanz 1930, wenn man etwa gleiche Höhe der Unterschlagungen in den 5 Jahren annimmt, in der Weise berichtigen könne, daß mindestens der Betrag von RM. 4000.— als Forderung gegen den Prokuristen einzusetzen sei. Dadurch würde das Anfangsvermögen 1930 um diesen Betrag erhöht, so daß nicht die ganzen erstatteten RM. 5000.— als steuerpflichtige Einnahmen für 1930 anzusehen seien, sondern nur RM. 1000.—. Halten Sie das Verlangen der OHG. für berechtigt?

Dr. H. F. P l i n k e.

Waffe französischer Versklavungspläne und amerikanischer Beutegier abgestumpft.

Es wurde die Frage aufgeworfen, was geschehen wäre, wenn der Hooverplan nicht gekommen wäre.

Nun, die Frage ist überholt, denn dieser Plan kam ja tatsächlich nicht zum Durchbruch, wengleich er rein stimmungsgemäß die SOS-Panik hinausschob. Hinsichtlich der Währung ist unter diesem Gesichtspunkt grundlegend zu bemerken, daß eine stabile Währung (auch für den Außenverkehr stabil) bei einer zerschlagenen, „ausgesteuerten“ und schließlich nur von Schulden lebenden Wirtschaft, einem dito Staats-, Länder- und Gemeindefhaushalt nicht zu erzwingen und zu halten ist. Über die Währungsfrage haben wir an anderer Stelle ausführlich berichtet (Seite 369/372). Was nun den „neuen“ Hooverplan betrifft, nach welchem die amerikanischen Überschüsse an Weizen und Baumwolle zu „billigen“ Bedingungen an Deutschland verkauft werden sollen, so merkt man den Sinn dieser „Hilfe“, wenn man überlegt, daß so die sonst um der Preisregulierung willen zu verbrennenden Überschüsse an Getreide günstig und wahrscheinlich auch bei Zollersparnissen (für die Amerikaner) untergebracht werden und außerdem noch ein gutes Zinsgeschäft gemacht wird; ja, die Welt weiß, wie sie Deutschland rupfen kann!

Wenn wir auf das früher Gesagte zurückgreifen und bei Wiederöffnung der Börse

eine Baisse größeren Ausmaßes erwarten (obwohl dringende Großverkäufe an bzw. über die Auslandsbörsen vorgenommen werden konnten), so ist zu erwägen, wieweit solche Möglichkeiten überhaupt eintreten können. So läßt es sich ermöglichen, daß die Baisse-Spekulation überhaupt oder vorübergehend verboten wird oder die Wirkung des durch sie herbeigeführten Kursverfalls dadurch abgeschwächt wird, daß bei jedem

Geschäft vorherige Deckung verlangt wird usw. Die Voraussetzungen und Folgen einer Baisse könnten also eingedämmt werden

- a) durch weitere Schließung der Börse,
- b) durch Verbot der Baisse,
- c) durch den Eintritt der zu erwartenden Neuordnung,
- d) durch weiteres Verbot der Termingeschäfte.

Käme hingegen die Baisse zum Durchbruch, so würde sie zwar für die Baissiers größten Erfolg verbürgen, gleichzeitig aber außerordentliche Beunruhigung und Wirren hervorrufen.

Schließlich sei noch der Hausse-Antriebe gedacht:

Durch die Steigerung des Reichsbankdiskonts und die Notenmehrausgabe auf Grund der Solidarhaftung des Akzept- und Garantiebank-Konsortiums müßte nach den herkömmlichen Gesetzen der Entwicklung eine Verdoppelung bis Verdreifachung der Wertpapierkurse eintreten. Auf die Frage „warum“ antwortet die Notverordnung sehr kategorisch, aber sonst die tatsächlichen Gründe und Verhältnisse nicht ändernd. Wir halten beide obigen Regelungen nicht nur für falsch, sondern auch für nutzlos und gefährlich im wirtschaftspolitischen und währungstechnischen Sinne. Eine Diskonterhöhung auf die phantastische Inflationszahl von 15% belebt die Wirtschaft nicht nur nicht, sondern schädigt sie stärker als die Tage der Sperre und wird nicht als Abwehr-, sondern als Alarmsignal gedeutet.

Immerhin: Die Wertpapierbesitzer mögen erst Gewinne mitnehmen, bevor sie umzulegen beginnen — sofern es dann noch notwendig und vorteilhaft sein sollte, worüber wir noch berichten werden.

Dir. J. L. K.



Geschäft und Recht

„Auf Probe“ — „zur Aushilfe“ (1)

Zur Rechtsnatur befristeter Arbeitsverträge

Die Rechtsfragen, die sich aus befristeten Arbeitsverträgen ergeben, haben

bei der heutigen Wirtschaftslage erhöhte Bedeutung

gewonnen, sei es, daß bei Neueröffnung von Betrieben oder bei notwendig werdenden Neueinstellungen in bereits laufenden Betrieben zunächst nur kurzfristige Arbeitsverträge geschlossen werden, um die wirtschaftliche Entwicklung abzuwarten, sei es, daß in Betrieben bei Auftragsmangel Kündigungen erfolgen, und die Arbeitsverträge bei wieder steigender Konjunktur kurzfristig verlängert werden. Vielfach entstehen gerade aus derartigen Verträgen Streitigkeiten und Prozesse vor den Arbeitsgerichten, da die Parteien es verabsäumen, klare und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Abmachungen zu treffen. Insbesondere ergeben sich vielfach Unklarheiten über den Begriff der Beschäftigung auf Probe und zur Aushilfe, die vielfach miteinander verwechselt werden, obwohl sie rechtlich völlig verschieden sind. Es ist insbesondere umstritten, ob bei einer Anstellung auf Probe während der Dauer der Probezeit eine jederzeitige Kündigung möglich ist.

Hierzu sei folgendes ausgeführt:

Das geltende Arbeitsrecht kennt, abgesehen von Sonder Vorschriften für Lehrlinge und Schwerbeschädigte, keine Anstellung auf Probe als solche, sondern nur Anstellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit und je nachdem, ob die

Anstellung auf Probe auf bestimmte oder unbestimmte Zeit

vorgenommen wird, muß eine verschiedene Beurteilung erfolgen. Soll eine bestimmte Probezeit vereinbart werden, so liegt ihre Dauer im freien Belieben der Vertragsparteien, es kann sich also um Tage, Wochen oder Monate handeln. Während bei Arbeitern das Vertragsverhältnis gemäß § 122 der Reichsgewerbeordnung (GewO.) eine Abrede getroffen werden kann, daß eine jederzeitige sofortige Kündigung auch während der auf bestimmte Dauer festgelegten Probezeit vereinbart werden kann, stehen bei Angestellten derartigen Vereinbarungen die Bestimmungen der §§ 67 HGB., 133 aa GewO. entgegen, die eine mindestens einmonatige Kündigungsfrist zum Schluß des Kalendermonats vorsehen. Mit Ablauf der vereinbarten Probezeit endet dagegen der Arbeitsvertrag, ohne daß es einer besonderen Kündigungsfrist bedarf. (So die herrschende Meinung (vgl. Hueck-Nipperdey,

Lehrbuch des Arbeitsrechts Bd. I S. 318; Krönig, Anstellung auf Probe und zur Aushilfe NAK. Folge vom 1. 7. 27; Nikisch, Smlg. Vereinigung 1930 H. 21 S. 554 in der Besprechung des RAG.-Urteils vom 2. 7. 30.) Abweichender Meinung: Lange, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 1925, S. 203; Leo, Dt. Juristenzeitung 1914 S. 295, die die Auffassung vertreten, daß die Probezeit nur Höchstdauer des Vertragsverhältnisses bei Probeverträgen auf bestimmte Dauer sei und außerdem noch eine kurze Kündigungsfrist für vorzeitige Lösung vereinbart werden könne). Verlängerungen der Probezeit nach Ablauf der zunächst vereinbarten Probezeit sind bei gewerblichen Arbeitern gemäß § 122 GewO. auch in der Form möglich, daß sich, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, die Probezeit nach Ablauf jedesmal stillschweigend um den gleichen Zeitraum verlängert; bei Angestellten ist eine derartige vorherige Vereinbarung, sofern die Frist kürzer als 1 Monat sein soll, im vorhinein als Verstoß gegen § 67 Abs. 3 HGB., 133a GewO. unzulässig. Nach Ablauf der zunächst vereinbarten Probezeit kann jedoch eine neue Probezeit z. B. von 2 Wochen vereinbart werden (so mit Recht Krönig a. a. O.).

Zulässig ist auch eine Probeanstellung auf unbestimmte Zeit.

Auch hier gelten bei Angestellten die gesetzlichen Kündigungsfristen, jedoch mit der Maßgabe, daß sie entsprechend dem Charakter des Vertragsverhältnisses nicht 6 Wochen zum Schluß des Kalendervierteljahres, sondern nur die Mindestkündigungsfrist von 1 Monat betragen, vgl. Titze, Handlungsgehilfenrecht in Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts II, 2 S. 689, Landmann, Kommentar zur GewO. § 122 Anm. 3c.

Die Dauer des Arbeitsverhältnisses

kann sich auch aus der Beschaffenheit oder dem Zweck der Arbeit für beide Teile ergeben (§ 620 Abs. 2 BGB.), wenn z. B. ein Reisender für eine bestimmte Geschäftsreise angestellt wird, deren Dauer sich nach objektiven Merkmalen bestimmen läßt, alsdann endet der Vertrag, sobald die Reise erledigt ist. Hierbei ist auch die Verkehrsart zu berücksichtigen, vgl. Hueck-Nipperdey a. a. O., S. 298/99. Zweckmäßig ist es auch bei derartigen Verträgen, die mit Zeitablauf von selbst enden sollen, eine zeitliche Bestimmung möglichst genauer Art über den Endtermin zu vereinbaren und sich nicht auf unbestimmte Äußerungen,

wie Dauer der Saison, 3—4 Wochen, solange genügend Arbeit da ist usw., festzulegen.

Der hauptsächlichste Fall eines zweckbestimmten, befristeten Vertrages ist der einer

Anstellung zur Aushilfe,

um einem vorübergehenden Mehrbedarf an Arbeitskräften, sei es wegen plötzlicher Mehrbeschäftigung oder zum Ersatz vorübergehend durch Krankheit, Urlaub usw. behinderter AN. zu decken. Im Gegensatz zur Beschäftigung auf Probe ist es bei einer Anstellung zur vorübergehenden Aushilfe auch zulässig, bei Angestellten tägliche Kündigung oder auch Kündigungsausschluß zu vereinbaren. Es bedarf jedoch einer ausdrücklichen Vereinbarung der Parteien, und es gilt nicht etwa bei derartigen Verträgen ohne weiteres Kündigungsausschluß.

Ferner muß es sich nachweisbar um ein tatsächliches Aushilfeverhältnis handeln, und außerdem darf nach der herrschenden Meinung über die Dauer von 3 Monaten hinaus ein derartiges Aushilfeverhältnis nicht ausgedehnt werden. Es darf daher auch nicht etwa, wenn lediglich die Fähigkeiten des Angestellten erprobt werden sollen, zum Schein ein Arbeitsverhältnis zur vorübergehenden Aushilfe vereinbart werden, während es sich in Wahrheit um ein Probeverhältnis handelt. (Vgl. Krönig und Niskisch a. a. O.)

In Heft 12 von Beleg und Bilanz vom 20. April 1930 ist bereits auf das Urteil des RAG. vom 19. 5. 28 und vom 27. 11. 29 zur Frage befristeter Verträge hingewiesen worden. In der Zwischenzeit sind eine Reihe weiterer bedeutsamer Urteile des höchsten Gerichtes in Arbeits-sachen zu den oben erwähnten Problemen ergangen, die nachstehend näher gewürdigt werden sollen.

Zu der Frage

wann ein Aushilfeverhältnis mit den sich daran knüpfenden Rechtsfolgen vorliegt,

hat das RAG. im Urteil vom 2. 7. 30 AZ RAG. 91/30 veröffentlicht, Bensch. Slg. Bd. V, H. 3, S. 344, Stellung genommen. Es handelte sich hier um die Klage eines zum Vertrieb von Staubsaugern und anderen elektrischen Bedarfsartikeln angenommenen Angestellten, der gegen Provision und festes Taggeld zur vorübergehenden Aushilfe und mit täglicher Kündigungsfrist eingestellt war. Hierzu hat das RAG. ausgeführt, daß, falls die Bestimmung des § 69 HGB. über Aushilfeverhältnisse anwendbar sein sollte, ein Tatbestand gegeben sein müßte, der das Bedürfnis nach Aushilfe erkennen ließe, z. B. plötzlich auftretende Arbeitsüberhäufung vor hohen Festtagen oder vor bestimmten Jahreszeiten, Erkrankung fest angestellter Personen, bei Ungewißheit, wie lange ihr Fernbleiben dauern wird. Zustimmend Hueck in der Besprechung dieses Urteils a. a. O., jedoch mit der Einschränkung, daß die Parteiabrede über die vorübergehende Aushilfe unwirksam ist, sofern sie sich als innerlich unwahr darstellt, d. h. wenn die Parteien eine Einstellung zur vorübergehenden Aushilfe tatsächlich nicht gewollt haben, sondern diese Bestimmung in den Vertrag nur aufgenommen worden ist, um die Kündigungsvorschriften zu umgehen.

Von Interesse sind auch die Ausführungen des RAG. über

die Frage der Beweislast.

Hierzu vertritt es die Auffassung, daß, falls eine Vertragsabrede über Anstellung zur vorübergehenden Aushilfe mit täglicher Kündigung vorliegt, der AN. beweispflichtig ist, wenn er behauptet, daß nach Lage des Geschäftes die Einstellung vorübergehender Aushilfskräfte nicht in Frage komme, sondern es sich vielmehr in Wahrheit um eine Anstellung zur Probe gehandelt habe (vgl. auch Urteil des RAG. v. 2. 3. 29 RAG. 418/28 Bensch. Slg. V H. 3 S. 344). Zur Frage der Beweislast vgl. auch Krönig a. a. O., der im Gegensatz zum RAG. die Auffassung vertritt, derjenige, der behauptet, es liege eine Anstellung zur vorübergehenden Aushilfe vor, wäre hierfür beweispflichtig, da es sich um eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Vereinbarung handle. Diese Auffassung Krönigs wird jedoch von der herrschenden Meinung in Schrifttum und Rechtsprechung in Übereinstimmung mit dem RAG. abgelehnt.

In dem vorliegenden Falle hat das RAG. auf Grund der tatsächlichen Feststellungen in den Vorinstanzen die Revision der beklagten Firma zurückgewiesen und damit

den Ansprüchen des AN. auf Innehaltung der Kündigungsfrist stattgegeben.

Bereits im Urteil vom 2. 3. 29 AZ RAG. 418/28 hat das RAG. ausgeführt, der § 69 HGB. gebe zwar dem AG. die Befugnis, bei einem objektiv vorliegenden Bedürfnis Angestellte zur vorübergehenden Aushilfe anzunehmen und mit ihnen eine auf beiden Seiten gleiche, von den im HGB. vorgeschriebenen Fristen abweichende kürzere Kündigungsfrist zu vereinbaren. Eine gesetzliche Vermutung dafür, daß ein solcher Vertrag zur Umgehung der Vorschriften des HGB. abgeschlossen sei, bestehe nicht. Wer die Umgehungsabsicht behauptet oder trotz der Bezeichnung des Vertrages als Aushilfevertrag einen anderen Inhalt geltend machen wolle, habe den Beweis zu erbringen. Die Ansicht, der § 69 HGB. sei eine Ausnahmenvorschrift und gebe dem AG. die Beweislast, daß der Fall der Ausnahme vorgelegen habe, treffe nicht zu.

Den

Begriff der aushilfeweisen Beschäftigung

hat das RAG. im Urteil vom 27. 7. 29 AZ RAG. 77/29 (veröffentlicht Slg. Vereinigung 29, 584) dahingehend erläutert, daß aushilfeweise Beschäftigung nur dann vorläge, wenn der AG. zur Deckung eines augenblicklichen Bedarfes vorübergehend Hilfe brauche, nicht aber dann, wenn der AN. mit laufenden Arbeiten beschäftigt werde.

Wiederholt hat das RAG. in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen zum Ausdruck gebracht, daß die gesetzlichen und tarifmäßigen Kündigungsbestimmungen nicht durch den

Abschluß ständig erneuerter Dienstverträge

an Stelle eines dauernden Dienstverhältnisses umgangen werden könnten. So in den Urteilen veröffentlicht Bensch., Bd. III S. 3 ff. und Bensch. Bd. III S. 114. Vergl. auch Urteil des LAG. Breslau vom 29. 10. 29 Akt.Z. 15a, S. 191/29 NAK. Kündigung 4, Folge vom 1. 8. 1930.

Dr. Alfred Schneider.



Aus dem Tagebuch des Beraters

Für die Beantwortung von Fachfragen gilt folgendes:

1. Die erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres ist kostenfrei, wenn sie eine Briefseite nicht überschreitet; diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende, angefangene Briefseite wird stets eine Auskunftsg Gebühr von RM. 3.—, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.— erhoben.
2. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres kostet je angefangene Briefseite RM. 4.—.
3. Jeder Anfrage ist die laufende **Bezugsgeldquittung und Freiumschlag** beizulegen. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit den Bedingungen nach Ziffer 1 u. 2 vorausgesetzt.
4. Ueber die Auskunftsg Gebühr wird Rechnung erteilt. Der Betrag ist auf die im Kopf jedes Heftes angegebenen Geldkonten der Muth'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart zu überweisen.
5. **Sämtliche Anfragen sind zu richten an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44.** Beantwortung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

Steueramnestie und Umsatzsteuer (KapfVO. § 8).

Die Frage nach der Benützung der Anzeigemöglichkeit des § 8 der Verordnung vom 18. Juli 1931 im Zusammenhange mit den Folgen, die daraus entstehen, daß jetzt ein Vermögen angezeigt wird, das sich aus Umsätzen und Gewinnen früherer Jahre ergeben hat, die in den Steuererklärungen nicht angegeben worden sind oder falsch oder unvollständig angegeben wurden, wird in letzter Zeit immer wieder an mich gerichtet.

Ist das Vermögen aus gewerblichen Gewinnen früherer Jahre entstanden, die nicht deklariert wurden, dann fallen diese nichtversteuerten Einkünfte bis zum Ende des Steuerabschnitts 1929 unter die Steueramnestie. Ist das Vermögen erst aus Gewinnen des Steuerabschnitts 1930 entstanden, die ebenfalls nicht richtig angegeben wurden, so kann der Steuerpflichtige den strafrechtlichen Folgen — hier außerhalb der Steueramnestie — dadurch begegnen, daß er gemäß § 410 Abs. 1 RAO. tätige Reue übt und sich bereit erklärt, nach Festsetzung der Steuer die hinterzogenen Beträge sofort zu bezahlen (solange der Steuerbescheid noch nicht zugestellt ist, kann der Pflichtige seine Steuererklärung natürlich berichtigen).

Hinsichtlich der Vermögensbestandteile, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrage unterlegen haben, ohne in den Steuererklärungen angegeben worden zu sein, ist die Sache ja relativ einfach, weil es sich um eine eigentliche Steuerhinterziehung nicht handelt, da die Kapitalertragsteuer abgeführt ist, sondern nur um eine Verletzung der Erklärungspflicht, wobei allerdings auf Grund des Steuertarifs Differenzen aufkommen können. Solche Erträge sind natürlich nicht anders zu behandeln als die anderen Einkünfte auch.

Am meisten beunruhigt den Steuerpflichtigen die Frage, ob die Steueramnestie, die sich ja ausdrücklich nicht auf die Umsatzsteuer erstreckt, nicht irgendwie trotzdem für die Umsatzsteuer anwendbar sei, da die Folge der Anzeige des Vermögens zwangsläufig die Frage nach dem Entstehen dieses Vermögens aufwerfe.

Angenommen, das nicht deklarierte Vermögen sei jährlich angewachsen aus nicht verbrauchten gewerblichen Gewinnen, denen auch höhere Umsätze zugrunde gelegen haben, als für die Umsatzsteuererklärungen angegeben worden sind. Entschließt sich hier der Steuerpflichtige, von der Anzeigemöglichkeit bezüglich der Vermögensteuer, der Aufbringungsleistungen, der Einkommensteuer und Gewerbesteuer Gebrauch zu machen und damit die Steueramnestie auszunutzen, so bleibt ihm nichts anderes übrig, als bezüglich der Umsatzsteuer ebenfalls eine besondere (nicht etwa getrennte) Anzeige zu machen. Er wird also angeben müssen, daß sein Umsatz in ganz bestimmten Jahren (Aufzählung) um die und

die Beträge höher gewesen sei, als in seinen Umsatzsteuererklärungen angegeben wurde. (Genauere Angabe der nicht angegebenen Umsatzsummen.) Gleichzeitig bittet er das Finanzamt, diese Angabe als tätige Reue im Sinne des § 410 RAO. anzusehen, und erklärt sich bereit, den von ihm noch geschuldeten Umsatzsteuerbetrag sofort nach Festsetzung durch das Finanzamt zu bezahlen.

Ich betone hierzu, daß bis zu diesem Augenblick, in dem ich Ihre Frage beantworte, noch umstritten ist, ob die Steuerbehörden die tätige Reue und damit die Straffreiheit (Nachzahlungsfreiheit kommt überhaupt nicht in Betracht) anerkennen werden. Denn bekanntlich tritt Straffreiheit nur dann ein, wenn der Steuerpflichtige unrichtige oder unvollständige Angaben berichtet oder ergänzt, ohne dazu durch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung veranlaßt worden zu sein. Tatsächlich ist nun aber die unmittelbare Gefahr der Entdeckung bezüglich der nicht von der Steueramnestie erfaßten Steuerarten durch den meistens bestehenden Zusammenhang mit den von ihr erfaßten Steuerarten gegeben, sie ist weiter dadurch gegeben, daß für die Benützung der Anzeigepflicht eine Ausschlussfrist (31. 8. 1931) festgesetzt ist. Selbst diese Frist erscheint eingeschränkt dann, wenn z. B. bei einer inzwischen abgehaltenen Buchprüfung die ganze Sache aufgedeckt wird.

Es erscheint ferner auch mit Rücksicht auf die Strafrechtsprechung des Reichsgerichts zweifelhaft, ob bei dem von mir angegebenen Berichtigungsverfahren die sonstigen Voraussetzungen für die Straffreiheit auf Grund tätiger Reue erfüllt werden.

Unabhängig davon muß hier aber die praktische Seite im Auge behalten werden, an der das Reichsfinanzministerium und die nachgeordneten Steuerbehörden nach meiner Auffassung nicht vorbeigehen können. Die ganze Steueramnestie wird in dem Augenblick sinnlos und kann ihren Zweck gar nicht erfüllen, wenn der Steuerpflichtige befürchten muß, daß er auf dem Umwege über andere Steuerarten bei Benützung der Anzeigemöglichkeit hinsichtlich der von der Amnestie erfaßten Steuerarten der Straffreiheit tatsächlich verlustig geht. Würde die Steuerbehörde diesen Gesichtspunkt nicht berücksichtigen und die tätige Reue nicht anerkennen, dann würde sie die zweifellos, wie sich jetzt aus der Prüfung solcher Fragen ergibt, durch die Überanspannung der Steuerschraube weitgehend durchlöchernde Steueramnestie von sich aus endgültig untergraben. Nach meiner Auffassung würde sie weiter damit aber auch jede Staatsautorität für die Zukunft ausschlaggebend unterhöheln. Es ist nicht anzunehmen, daß der Reichsfinanzminister diese sehr schweren Gefahren nicht auch erkennt, weshalb damit

zu rechnen ist, daß eine entsprechende Anweisung bezüglich der Anerkennung der tätigen Reue noch an die Steuerbehörden ergehen wird.

Aber selbst wenn man daran zweifelt, daß ein solcher Akt staats- und steuerpolitischer Klugheit erfolgen wird, dann bleibt dem Steuerpflichtigen, wenn er von der Anzeigemöglichkeit Gebrauch machen will, gar nichts anderes übrig, als hinsichtlich der von der Amnestie nicht erfaßten Steuerarten, die mit den erfaßten Steuerarten irgendwie im Zusammenhang stehen, von der tätigen Reue Gebrauch zu machen. Nach meiner Auffassung hat er sogar hinsichtlich der Benutzung der Anzeigemöglichkeit nach § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Juli 1931 gar keine Wahl, da § 7 Abs. 3 die Nichtangabe von steuerpflichtigem Vermögen bis zur Ausschlußfrist vom 31. 8. 1931 unter Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren stellt. Wenn Sie also den Steuerpflichtigen gut beraten wollen, dann empfehlen Sie ihm bezüglich der Umsatzsteuer durch gleichzeitig mit den Amnestieangaben vorzunehmende weitere Berichtigung tätige Reue zu üben. Es kann nicht angenommen werden, daß die notverordnende Reichsregierung den Steuerpflichtigen bewußt hat eine Falle stellen wollen und sie damit unmittelbar in strafbare Vergehen hineinzutreiben beabsichtigte.

Der Vollständigkeit halber möchte ich übrigens bemerken, daß das, was ich hier zur Umsatzsteuerfrage gesagt habe, genau so für die Schenkungsteuer zutrifft, die ja durch die Amnestie ebenfalls nicht erfaßt wird (entsprechend auch Erbschaftsteuer, sofern etwa diesbezüglich Hinterziehungen möglich geworden sein sollten).

Immer wieder: Das Gehalt der Kinder.

Der Steuerbeamte hat insofern recht, als er die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen für wichtige Gesichtspunkte des Vorliegens eines regulären Arbeitsverhältnisses ansieht. Er ist aber nicht im Recht, wenn er grundsätzlich behaupten will, daß die Nichtentrichtung der Versicherungsbeiträge die Annahme eines Arbeitsvertrages nicht zulasse. Vielmehr gilt grundsätzlich hinsichtlich der Annahme eines Arbeitsvertrages zunächst das, was in der Entscheidung VI A 1062/28 vom 21. II. 1928 gesagt ist:

„Bei der Auslegung des § 1617 BGB. ist zu beachten, daß diese Bestimmung nicht eingreift, wenn, sei es auch nur stillschweigend, eine Vergütung ausbedungen ist. Das ist aber dann anzunehmen, wenn die Dienste unter erheblicher Schmälerung der Verdienstmöglichkeiten der Kinder in so großem Umfange in Anspruch genommen werden, daß die Leistung der Dienste ohne Vergütung nicht gewollt sein kann. Es ist in Geschäftskreisen nicht üblich, daß erwachsene Söhne in einem umfangreichen Betriebe ihres Vaters an verantwortlicher Stelle in einer ihre ganze Arbeitskraft in Anspruch nehmenden Weise unentgeltlich mitarbeiten. Diese Folgerung kann auch nicht aus den Fehlern einer besonderen Abmachung hergeleitet werden, da gerade zwischen Eltern und Kindern die genaue Fixierung des gegenseitigen Verhältnisses nicht selten unterbleibt.“

Weiter wird in einer Entscheidung VI A 16/29 vom 30. I. 1929 am Schluß der Begründung das genaue Gegenteil von dem gesagt, was der Steuerbeamte behauptet, wenn er sagt, daß ein Abzug der Vergütung an die erwachsene Tochter deshalb nicht in Betracht komme, weil zwar eine Lohnsteuerkarte vorliege, die Sozialversicherungsbeiträge aber nicht abgeführt seien. Die erwähnte Entscheidung beschäftigt sich mit der Frage des Vorliegens eines Dienstverhältnisses bei Mitarbeit erwachsener Kinder im Geschäft der Eltern und sagt:

„In solchen Fällen müssen die Verhältnisse, wie sie sich tatsächlich darstellen, zur steuerlichen Behandlung zugrunde gelegt werden. Es kann nicht zuviel Gewicht darauf gelegt werden, ob sich Vater und Sohn im einzelnen Falle zu dieser Frage im übrigen den Gesetzen gemäß verhalten haben. Ist also Lohnsteuerabzug nicht erfolgt und sind die Verpflichtungen aus gesetzlicher Versicherung nicht erfüllt, so kann das zwar zur Auslegung einen Anhalt dafür geben, ob nach Willen der Beteiligten und Üblichkeit eine Tätigkeit gegen Vergütung anzunehmen sei. Es wäre aber nicht richtig, diese Annahme allein schon deshalb und stets dann abzulehnen, weil und wenn gegen das Gesetz kein Lohnsteuerabzug gemacht und keine gesetzliche Versicherung erfolgt ist.“

Die hier vertretenen Grundsätze werden in etwa eingeschränkt durch die Entscheidung VI A 744/29 vom 5. 6. 1929, in deren Begründung folgendes gesagt wird:

„Nur wenn Unkenntnis, Nachlässigkeit oder andere besondere Gründe vorliegen, kann man trotz Unterlassung der Lohnsteuerzahlung und Leistung der Sozialversicherungsbeiträge ein Arbeitsverhältnis und eine Abzugsfähigkeit des Lohnes annehmen. Wenn kein ausdrücklicher Arbeitsvertrag vorliegt, muß man strenge Beweisforderungen stellen, besonders weil Kinder nach § 1617 BGB. den Eltern zu Dienstleistungen verpflichtet sind und diese Dienstleistungen nach § 1618 BGB. im Zweifel unentgeltlich sind. Bei der Landwirtschaft ist ein entgeltliches Arbeitsverhältnis für Kinder ohne besonderen Vertrag nicht anerkannt. Eher ist dies schon in gewerblichen oder industriellen Betrieben möglich.“

Ich würde mich darauf stützen, daß die großjährige Tochter voll als Angestellte tatsächlich tätig ist, daß der Vater sonst eine Angestellte halten müßte, die teurer entlohnt werden würde, so daß die Steuerbehörde dann in jedem Falle einen höheren Abzug zulassen müßte. Weiter würde sich die Tochter, wenn sie nicht im Geschäft des Vaters tätig wäre, sonst eine Stellung suchen müssen. Die Beitragszahlung für die Sozialversicherung sei unterblieben in der irrümlichen Annahme, daß Kinder nicht sozialversicherungspflichtig seien, zumal sie ja z. B. bei der Arbeitslosenversicherung von der Beitragszahlung doch nichts hätten. Die Bezahlung der Beiträge sei oder werde nachgeholt werden. Jedenfalls kämen hier wesentlich die Gründe der Entscheidung vom 30. Januar 1929 in Betracht. Ich würde, wenn die Verhältnisse so liegen, wie ich annehme, Einspruch gegen die Nachveranlagung erheben.

Verantwortlich für den Textteil: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, für den Anzeigentell: R. Klaus, Stuttgart, Furtbachstraße 18.

Unverlangt eingesandte Manuskripte bleiben ohne jegliche Haftung der Schriftleitung und des Verlages. Rücksendung nur, falls dafür Porto beigelegt ist.

Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftleitung und dann nur unter genauer Quellenangabe gestattet.

Beratung und Auskunft: Erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres kostenfrei, soweit diese Auskunft eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende Briefseite RM. 3.— Auskunftsgeld, für jede weitere ange-

fangene Briefseite RM. 4.—. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres pro Briefseite RM. 4.—. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit Vorstehendem vorausgesetzt. (Postscheckkonto Stuttgart Nr. 9347 Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.)

Abbestellungen des Bezugs müssen bis zum 20. des letzten Monats eines Vierteljahres beim Verlag eingegangen sein, andernfalls bleibt der Bezug für das folgende Vierteljahr bestehen.

Verhinderung des Erscheinens durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen usw. begründet keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift oder auf Rückzahlung des Bezugsgeldes, ebenso keinen Ersatzanspruch von Benutzern des Anzeigentelles.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Stuttgart.